

Kanton Bern: Allgemeine Hinweise und Bestimmungen

(AHB)

1. August 2022

Abkürzungen

NMG Natur, Mensch, Gesellschaft

NT Natur und Technik

WAH Wirtschaft, Arbeit, Haushalt RZG Räume, Zeiten, Gesellschaften ERG Ethik, Religionen, Gemeinschaft

BG Bildnerisches Gestalten

TTG Textiles und Technisches Gestalten

MU Musik

BS Bewegung und Sport
MI Medien und Informatik
BO Berufliche Orientierung

BNE Bildung für Nachhaltige Entwicklung
IVE Individuelle Vertiefung und Erweiterung

Schule Volksschule umfassend Kindergarten, Primar- und Sekundar-

stufe

Vorwort

Geschätzte Lehrerinnen und Lehrer, Schulleiterinnen und Schulleiter,

Sie setzen sich täglich für die Kinder und Jugendlichen ein und ermöglichen ihnen eine gute Bildung.

Die letzten Jahre haben Sie genutzt, Ihren Unterricht in Richtung Kompetenzorientierung weiter zu entwickeln und die Schülerinnen und Schüler zu befähigen, die Herausforderungen unserer sich rasch verändernden und komplexen Gesellschaft bestmöglich zu meistern.

Lernen ist ein vielschichtiger und kreativer Prozess. Deshalb brauchen Lehrerinnen und Lehrer Freiräume für die Gestaltung des Unterrichts. Sie sollen unterschiedliche Lernwege ermöglichen und flexibel auf individuelle Situationen reagieren können. Der Lehrplan gibt die Richtung für die Unterrichtsplanung und die wichtige Zusammenarbeit im Kollegium vor. Denn auch wenn der Lehrplan 21 eingeführt ist, geht die Unterrichtsentwicklung stetig weiter. Sie ist der Kern einer guten Schule.

Neu ist die Sonderschulbildung ebenfalls Teil des Volksschulangebots. Aus diesem Grund wurden die Allgemeinen Hinweise und Bestimmungen (AHB) überarbeitet und aktualisiert.

Die Volksschule muss sich zurzeit verschiedenen sehr grossen Herausforderungen (Lehrpersonenmangel, Covid, Ukrainekonflikt, usw.) stellen. Ich wünsche Ihnen, dass die Freude an der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen Ihnen die nötige Energie dazu gibt.

Christine Häsler Regierungspräsidentin Bildungs- und Kulturdirektorin des Kantons Bern

Inhaltsverzeichnis

1	Schu	le gemei	insam gestalten	8				
	1.1	Die Fu	unktion der AHB	8				
	1.2	Schulk	klima	8				
	1.3	Vielfalt	t als Ressource	8				
	1.4	Schul-	und Unterrichtsentwicklung	8				
2	Zusammenarbeit							
	2.1	Zusam	nmenarbeit der Lehrpersonen	10				
		2.1.1	Zusammenarbeit im Kollegium	10				
		2.1.2	Zusammenarbeit im Klassenteam	10				
		2.1.3	Zusammenarbeit an Nahtstellen	11				
		2.1.4	Zusammenarbeit mit Fachstellen und dem ausserschulischen Umfeld	11				
	2.2	Zusam	nmenarbeit Schule – Eltern	11				
		2.2.1	Grundlagen der Zusammenarbeit	11				
		2.2.2	Mitwirkungsmöglichkeiten	12				
		2.2.3	Umgang mit schwierigen Situationen	12				
3	Oblig	atorisch	er und fakultativer Unterricht	13				
	3.1	Grobstruktur des Unterrichts						
	3.2	Hinwe	ise zum obligatorischen Unterricht	14				
		3.2.1	Individuelle Vertiefung und Erweiterung (IVE)	14				
		3.2.2	Natur, Mensch, Gesellschaft (NMG)	14				
		3.2.3	Gestalten	15				
		3.2.4	Musik (MU)	15				
	3.3	Hinwe	ise zum fakultativen Unterricht	15				
		3.3.1	Allgemeine Hinweise	15				
		3.3.2	Angebot der Schule	15				
		3.3.3	Schnupperkurse	15				
		3.3.4	Italienisch	16				
4	Schu	lorganis	ation	17				
	4.1	Lektion	nentafel	17				
		4.1.1	Allgemeine Hinweise	17				
		4.1.2	Umsetzung der Lektionentafel im Stundenplan	19				
		4.1.3	Kompensation von obligatorischem Unterricht	19				
	4.2	Planur	ng des Schuljahres	20				
		4.2.1	Dauer der jährlichen Schulzeit	20				
		4.2.2	Planung des Schuljahrverlaufes	20				
	4.3	Gestal	ltung der Stundenpläne	20				

		4.3.1	Unterrichtszeit	20
		4.3.2	Maximale Unterrichtszeit	21
		4.3.3	Pausen	21
		4.3.4	Kirchlicher Unterricht (Landeskirchen)	21
		4.3.5	Regelungen bei Unterrichtsausfall	21
	4.4	Schul-	und Klassenorganisation	22
		4.4.1	Kindergarten, Basisstufe, Cycle élémentaire	22
		4.4.2	Jahrgangsklassen und Mehrjahrgangsklassen	22
		4.4.3	Abteilungsweiser Unterricht	22
		4.4.4	Niveau- und Förderunterricht im 3. Zyklus	22
		4.4.5	Nachholunterricht	23
5	Unter	richtsen	twicklung	24
	5.1	Unterri	ichtsgestaltung	24
		5.1.1	Allgemeine Hinweise	24
		5.1.2	Lehrmittel und Unterrichtsmaterialien	24
		5.1.3	Unterrichtssprache	24
		5.1.4	Persönliche Handschrift	24
		5.1.5	Hausaufgaben	25
	5.2	Beurte	ilung	25
		5.2.1	Kompetenzorientierte Beurteilung mit dem Lehrplan 21	25
		5.2.2	Qualitätsmerkmale einer kompetenzorientierten Beurteilung	26
		5.2.3	Funktionen einer kompetenzorientierten Beurteilung	26
		5.2.4	Grundansprüche	28
		5.2.5	Orientierungspunkte	28
		5.2.6	Erläuterungen zu den Beurteilungsformularen	28
6	Modu	ıle und fä	icherübergreifende Themen	31
	6.1	Berufli	che Orientierung (BO)	31
		6.1.1	Allgemeine Hinweise	31
		6.1.2	Verteilung der Lektionen	31
		6.1.3	Aufgaben und Zuständigkeiten	31
		6.1.4	Öffnung des Berufswahlhorizonts	31
		6.1.5	Berufsberatungs- und Informationszentrum (BIZ)	32
	6.2	Medier	n und Informatik (MI)	32
		6.2.1	Bedeutung und Stellenwert	32
		6.2.2	Der Modullehrplan	32
		6.2.3	MI-Konzept und strategische Planung	32
		6.2.4	Aufgaben und Kompetenzen	32
		6.2.5	Infrastruktur	33
		6.2.6	Datenschutz	33

	6.3	Gesun	ndheitsförderung	33
		6.3.1	Allgemeine Hinweise	33
		6.3.2	Aufgaben und Zuständigkeiten	33
		6.3.3	Zusammenarbeit mit Fachstellen	33
	6.4	Sexua	alkundlicher Unterricht	34
		6.4.1	Unterrichtsorganisation	34
		6.4.2	Beratungsstellen	34
	6.5	Ethik,	Religionen, Gemeinschaft (ERG)	34
		6.5.1	Bedeutung und Ausrichtung	34
		6.5.2	Ansatz des Unterrichts über Religionen	34
		6.5.3	Kirchlicher Unterricht	35
		6.5.4	Organisation	35
	6.6	Mobilit	tät und Verkehr	35
		6.6.1	Allgemeine Hinweise	35
		6.6.2	Aufgaben und Zuständigkeiten	36
		6.6.3	Radfahrertest	36
7	Vielfa	lt und G	Bleichstellung	37
	7.1	Facett	ten von Vielfalt	37
	7.2	Gesch	nlechter und Gleichstellung	37
		7.2.1	Allgemeine Hinweise	37
		7.2.2	Die Förderung der Gleichstellung als kontinuierlicher	
			Prozess	
	7.3		sformen	
		7.3.1	Lebensgestaltung	
		7.3.2	Hinweise für den Unterricht	
	7.4		e, geographische und ethnische Herkunft	
		7.4.1	Integration in der Schule	
		7.4.2	Aufgaben und Zusammenarbeit	38
	7.5		ndere Massnahmen	
		7.5.1	Allgemeine Hinweise	
		7.5.2	Konzept	39
		7.5.3	Zusammenarbeit und Zuständigkeiten	
		7.5.4	Integrative Sonderschulung Fehler! Textmarke nich	nt definiert.
		7.5.5	Angepasste Lernziele	
		7.5.6	Ausgleich von Benachteiligungen	40
8	Siche	rheitsbe	estimmungen und Datenschutz	41
	8.1	Sicher	rheitsbestimmungen	41
		8.1.1	Sorgfalts- und Obhutspflicht	41
		8.1.2	Beratung	41

a	Stichy	wortverz	veichnis	43
		8.2.2	Datenerhebung und Schulakten	42
		8.2.1	Datenschutz	42
	8.2	Datens	schutz, Datenerhebung, Schulakten	42
		8.1.5	Sicherheitsbestimmungen Bewegung und Sport	42
		8.1.4	Sicherheitsbestimmungen Gestalten	42
		8.1.3	Sicherheitsbestimmungen NMG	41

1 Schule gemeinsam gestalten

Schulleitungen, Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler sowie Schulbehörden gestalten im Austausch mit den Eltern die Schule gemeinsam. Das Schulklima und eine kontinuierliche Schulentwicklung sind Grundlagen für die Schule als Lern- und Lebensraum und als lernende Organisation. Die AHB bieten Hinweise und Bestimmungen zur gemeinsamen Gestaltung von Schule und Unterricht. Der Kindergarten gilt dabei als eigenständiger Teil der Volksschule.

1.1 Die Funktion der AHB

Der Lehrplanteil «Allgemeine Hinweise und Bestimmungen» AHB dient als Grundlage für die Schul- und Unterrichtsorganisation sowie für die Schulentwicklung. Er umfasst kantonale Vorgaben und rechtliche Bestimmungen, die in den Schulen umgesetzt werden müssen (z.B. Lektionentafel, Beurteilung) und bietet hilfreiche Informationen und Orientierungshilfen für Lehrpersonen, Lehrpersonen für einfache sonderpädagogische und unterstützende Massnahmen, Schulleitungen und Gemeinden.

Die AHB enthalten Stichworte, die direkt auf ein Stichwortverzeichnis verlinken, das als Nachschlageinstrument dient. Dieses enthält weiterführende Links zu Gesetzesartikeln, Fachstellen, Leitfäden sowie Merkblättern zu den einzelnen schulrelevanten Themen.

1.2 Schulklima

Ein gutes Schulklima, basierend auf Vertrauen und Sicherheit, ist die Grundlage für das Wohlbefinden der Schülerinnen und Schüler und der Lehrpersonen. Es fördert die Arbeitsfreude und den Leistungserfolg aller Beteiligten. Zentrale Bestandteile eines lernförderlichen Klimas sind vielfältige Mitwirkungsmöglichkeiten, insbesondere der Schülerinnen und Schüler, eine konstruktive Feedbackkultur und verlässliche Regeln. Die Identifizierung und Verbundenheit mit der Schule wirken sich positiv auf das Unterrichtsklima aus. Auch Konflikte gehören zum Schulalltag. Die Schule bietet als Lern- und Gestaltungsraum vielfältige Möglichkeiten, unterschiedliche Positionen zu verstehen, zu vertreten sowie gemeinsam konstruktive Lösungen zu finden. (→ Lehrplan 21, Grundlagen, Bildungsziele, Lehrplan 21, Grundlagen, Überfachliche Kompetenzen, 2.2.3 Umgang mit schwierigen Situationen, Disziplinarische Schwierigkeiten)

1.3 Vielfalt als Ressource

Lehrpersonen und Schülerinnen und Schüler bringen unterschiedliche Kompetenzen und Ressourcen mit. Die Schule kann von dieser Vielfalt profitieren, wenn sie die spezifischen Fähigkeiten, Vorerfahrungen und Interessen aller Beteiligten wertschätzt, miteinbezieht und fördert. Damit werden die individuellen Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler berücksichtigt sowie Selbstwirksamkeit und Erfolgserlebnisse ermöglicht.

(→ 7. Vielfalt und Gleichstellung, Fachstellen)

1.4 Schul- und Unterrichtsentwicklung

Schule gemeinsam gestalten bedeutet auch, dass Schulleitungen und Lehrpersonen ihre Schule gemeinsam weiterentwickeln. Im Zentrum steht dabei das Lernen der Schülerinnen und Schüler. Schulentwicklung ist ein kontinuierlicher Prozess, der die Qualität der einzelnen Schule zum Ziel hat. Die Schulleitung formuliert unter Einbezug der Lehrpersonen und auf der Basis des Leitbildes sowie der kantonalen und kommunalen Vorgaben Schwerpunkte und Ziele der Schul- und Unterrichtsentwicklung. Die Schulleitung steuert mit Massnahmen in den Bereichen Personal, Unterricht und Organisation die Schulentwicklungsprozesse und ist für die pädagogische und betriebliche Führung verantwortlich. Dabei wird im Rahmen der Personalentwicklung die Professionalität aller Lehrpersonen insbesondere durch gezielte Weiterbildung, Beratung und Zielvereinbarungen gefördert. Die Unterrichtsentwicklung ist ein individueller und kollegialer Prozess, in dem die Lehrpersonen ihren Unterricht systematisch reflektieren und weiterentwickeln. Die Organisationsentwicklung setzt sich mit der Optimierung von Abläufen, der Etablierung von Zusammenarbeitsgefässen, der Förderung der Teamentwicklung und mit Massnahmen zur Verbesserung des Schulklimas auseinander. Eine Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten ist eine Gelingensbedingung für Schulentwicklungsprozesse. Die kantonale Schulaufsicht begleitet die

Schulleitungen im Schulentwicklungsprozess und überprüft in regelmässigen Abständen die Umsetzung der Zielsetzungen.

 $(\rightarrow \underline{2.\ Zusammenarbeit},\,\underline{Schulaufsicht},\,\underline{Lehrpersonen},\,\underline{Schulleitungen})$

2 Zusammenarbeit

Ziele der Zusammenarbeit an einer Schule sind die Koordination sowie die gegenseitige Beratung und Unterstützung zwischen Lehrpersonen, Fachpersonen und Mitarbeitenden der Tagesschulen.

Die Eltern und die Schule begleiten und unterstützen das Kind in seiner Entwicklung und sprechen sich dabei ab.

2.1 Zusammenarbeit der Lehrpersonen

2.1.1 Zusammenarbeit im Kollegium

Die Zusammenarbeit ist Teil des Berufsauftrags der Lehrpersonen. Diese hat sowohl die Schulund Unterrichtsentwicklung als auch die individuelle und professionelle Entwicklung der Lehrpersonen zum Ziel. Übergeordnete Themen sind die Umsetzung des Leitbildes sowie Schwerpunkte der einzelnen Schule. Für die Zusammenarbeit schafft die Schulleitung geeignete Gefässe, in denen Lehrpersonen voneinander und miteinander lernen. Als Impuls für die Schulentwicklungsprozesse nutzt das Kollegium neben Evaluationsinstrumenten auch Weiterbildungs- und Beratungsangebote. Reflexion, Absprachen und Koordination in Gefässen wie z.B. Zyklus- und Fachbereichsgruppen spielen eine zentrale Rolle in der Zusammenarbeit. Auch Lehrpersonen für einfache sonderpädagogische und unterstützende Massnahmen und die Mitarbeitenden der Tagesschule bringen ihre spezifischen Fachkenntnisse in die Entwicklungsprozesse ein.

(→ Schulleitungen, Lehrpersonen)

2.1.2 Zusammenarbeit im Klassenteam

Das Klassenteam umfasst alle Lehrpersonen, die am Unterricht einer Klasse beteiligt sind. Nicht nur auf der Sekundarstufe I, sondern auch im Kindergarten und auf der Primarstufe werden Schülerinnen und Schüler vermehrt von mehreren Lehrpersonen unterrichtet, was einen erhöhten Kooperationsbedarf erfordert. Das Klassenteam pflegt den Austausch, vereinbart gemeinsame Regeln und unterstützt die Klassenlehrperson bei Planungs- und Organisationsarbeiten sowie in der Kommunikation. Die Klassenlehrperson ist insbesondere Kontaktperson für die Eltern. Sie koordiniert zudem die Zusammenarbeit mit den Lehrpersonen für einfache sonderpädagogische und unterstützende Massnahmen, mit der Tagesschule und mit schulinternen und schulexternen Fachstellen. Weiter ist sie für die Koordinationsarbeiten in Bezug auf die Beurteilung und die Unterrichtsdokumentation sowie für die Planung des Schuljahres und für die Klassenadministration zuständig.

Bei erschwerter sprachlicher und kultureller Integration sowie bei Lern- und Entwicklungsauffälligkeiten, kann die Unterstützung von Lehrpersonen für einfache sonderpädagogische und unterstützende Massnahmen erforderlich sein. Die Zusammenarbeitsformen werden dabei gemeinsam vereinbart und im Unterricht mittels Förderplanung differenziert.

(→ <u>Lehrplan 21, Grundlagen, Lern- und Unterrichtsverständnis, 5. Unterrichtsentwicklung, Einfache sonderpädagogische und unterstützenden Massnahmen, Lehrpersonen)</u>

2.1.2.1 Teamteaching

Beim Teamteaching unterrichten zwei Lehrpersonen gleichzeitig in einer Klasse. Diese Unterrichtsform wird eingesetzt, um den Schülerinnen und Schülern eine individuellere Begleitung und Beratung im Lernprozess zu ermöglichen. Lehrpersonen, die im Teamteaching arbeiten, planen, gestalten und evaluieren den Unterricht gemeinsam. Sie achten bei der Unterrichtsgestaltung auf klare Aufgabenteilung sowie gezielte Teamteachingformen und pflegen eine kontinuierliche Zusammenarbeit mit einer konstruktiven Feedbackkultur.

(→ 4.4.3 Abteilungsweiser Unterricht, Einfache sonderpädagogische und unterstützende Massnahmen)

2.1.3 Zusammenarbeit an Nahtstellen

Im Verlauf der Volksschule bestehen verschiedene Nahtstellen, insbesondere zwischen Spielgruppe (Kita), Kindergarten und Primarstufe, zwischen den Zyklen sowie zwischen dem 3. Zyklus und der Sekundarstufe II, die aufeinander abgestimmt werden sollten. Der Lehrplan bildet die Basis der Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Personen und zeigt auf, an welchen Kompetenzstufen die Schülerinnen und Schüler während eines Zyklus gearbeitet haben. Insbesondere in Bezug auf die Übertrittsverfahren sind stufenübergreifende Rückmeldungen zwischen den Lehrpersonen zentral.

Ziel der Zusammenarbeit ist der Informationsaustausch. Neben Gesprächen sind gegenseitige Schul- und Unterrichtsbesuche mögliche Austauschformen.

(→ Lehrplan 21, Berufliche Orientierung, Lehrplan 21, Fachbereichslehrpläne, 5. Unterrichtsentwicklung, 8.2.2 Datenerhebung und Aufbewahrung von Schulakten)

2.1.4 Zusammenarbeit mit Fachstellen und dem ausserschulischen Umfeld

Die Schülerinnen und Schüler lernen auch ausserhalb der Schule, z.B. in der Familie, in Peergroups, in Musikschulen, in Verbänden oder Vereinen. Die Vernetzung und Kooperation mit ausserschulischen Lernwelten ermöglicht es ihnen, die Schule stärker mit dem eigenen Lebenskontext zu verbinden sowie schulisches und ausserschulisches Lernen zu vernetzen.

Bei Schwierigkeiten zwischen dem schulischen und dem familiären Umfeld werden zunächst die Eltern miteinbezogen, danach Lehrpersonen für einfache sonderpädagogische und unterstützende Massnahmen und in einem weiteren Schritt Fachstellen wie z.B. die Schulsozialarbeit, den Sozialdienst, die Erziehungsberatung oder den schulärztlichen Dienst. Reichen diese Massnahmen nicht aus, um eine Gefährdung des Kindeswohls abzuwenden, ist der Beizug der Kindesund Erwachsenenschutzbehörde angezeigt.

(→ Disziplinarische Schwierigkeiten, Fachstellen, Gefährdungsmeldung)

2.2 Zusammenarbeit Schule-Eltern

2.2.1 Grundlagen der Zusammenarbeit

Die Eltern und die Lehrpersonen sind zur Zusammenarbeit verpflichtet. Deren Grundlagen sind ein regelmässiger Informationsaustausch sowie gegenseitiges Verständnis, Vertrauen und ebensolcher Respekt. Schulleitungen bzw. Lehrpersonen fördern das Verständnis und stärken die Akzeptanz der Eltern gegenüber der Schule. Wichtige Themen dabei sind Informationen zu Lernund Unterrichtsverständnis und den verwendeten Lehrmitteln, pädagogische Konzepte, Beurteilung oder Klassenregeln. Gegenseitiges Vertrauen wird aufgebaut und gestärkt, wenn Lehrpersonen und Eltern sich auf gleicher Augenhöhe begegnen, die Erziehungsbemühungen anerkennen und offen für deren Perspektiven und Anliegen sind. Eltern erleben das Kind vor allem im familiären Umfeld, Lehrpersonen in einem unterrichtsbezogenen Kontext. Lehrpersonen sollten die unterschiedlichen Familienformen ihrer Schülerinnen und Schüler, insbesondere die Regelung der elterlichen Sorge und Obhut, kennen und die individuellen Voraussetzungen der Eltern bei der Zusammenarbeit berücksichtigen. Für den Informationsaustausch sind insbesondere Elternabende und Standortgespräche vorgesehen, weitere Gespräche können bei Bedarf vereinbart werden. Damit die Kommunikation zu Eltern mit noch wenigen Deutschkenntnissen hergestellt werden kann, sind Dolmetschende oder interkulturelle Übersetzende beizuziehen.

(→ Lehrplan 21, Grundlagen, Lern- und Unterrichtsverständnis, Elterliche Sorge und Obhut, Elternmitwirkung)

2.2.1.1 Standortgespräch

Das Standortgespräch ist das Kernstück der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft von Schule und Eltern. Im Standortgespräch tauschen sich die Lehrpersonen mit den Eltern und in der Regel mit den Schülerinnen und Schülern über deren Lern-, Entwicklungs- und Leistungsstand in den verschiedenen Fachbereichen und bezüglich der überfachlichen Kompetenzen aus. Auch Fragen im Zusammenhang mit der künftigen Schullaufbahn und Berufswahl werden thematisiert. Die

Sichtweisen aller Beteiligten inkl. Lehrpersonen für einfache sonderpädagogische und unterstützenden Massnahmen werden miteinbezogen. Dabei wird von den Stärken der Kinder und Jugendlichen ausgegangen. Gemeinsam wird abgesprochen, wie die Schülerin bzw. der Schüler optimal begleitet und unterstützt werden kann. Als Grundlagen für das Standortgespräch dienen den Lehrpersonen Beobachtungen, repräsentative Arbeitsergebnisse, Schülerspuren (z.B. Portfolio, Lernjournal usw.), Selbsteinschätzung der Schülerinnen und Schüler sowie das Berufswahldossier und allenfalls weitere Unterlagen.

(→ Beurteilung)

2.2.2 Mitwirkungsmöglichkeiten

Durch Mitwirkungsmöglichkeiten kann die Schule von den individuellen Fähigkeiten und Erfahrungen der Eltern profitieren, indem diese beispielsweise Einblick in ihren Beruf bzw. in Freizeitaktivitäten geben. Zudem können Eltern z.B. bei Elternveranstaltungen oder kulturellen Anlässen miteinbezogen werden. Ein periodisches Feedback der Eltern kann wertvolle Hinweise für die Schul- und Unterrichtsentwicklung einer Schule geben.

Empfehlenswert ist auch die Bildung von Elternräten. Dabei können Eltern zu ausgewählten Themen Stellung beziehen und ihre Anliegen einbringen.

(→ 1. Schule gemeinsam gestalten, Elternmitwirkung)

2.2.3 Umgang mit schwierigen Situationen

Die Lehrpersonen suchen in schwierigen Situationen das Gespräch mit den Eltern, wobei alle Beteiligten die Möglichkeit erhalten, ihre Sichtweise darzulegen. Führen die Gespräche zu keinem befriedigenden Ergebnis, ist zuerst der Einbezug der Schulleitung, danach der Fachstellen bzw. Behörden (z.B. Schulsozialarbeit oder Erziehungsberatung) und in einem letzten Schritt der Schulaufsicht angezeigt. Zudem können Lehrpersonen auch die Beratungsangebote der Pädagogischen Hochschule Bern in Anspruch nehmen.

(→ Disziplinarische Schwierigkeiten, Fachstellen, Gefährdungsmeldung, Elterliche Sorge und Obhut)

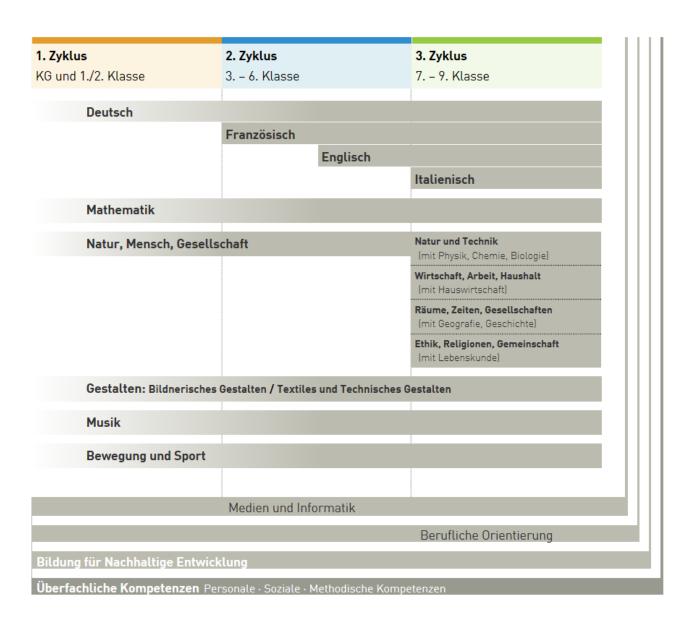
3 Obligatorischer und fakultativer Unterricht

Die Volksschule vermittelt eine umfassende Bildung und ermöglicht den Schülerinnen und Schülern, im Rahmen des obligatorischen und fakultativen Unterrichts grundlegende Kompetenzen zu erwerben und zu entwickeln. Sie unterstützt die Kinder und Jugendlichen auf dem Weg zu einer eigenständigen Beteiligung am gesellschaftlichen Leben und bereitet sie auf die Berufsbildung oder auf eine weiterführende Schule der Sekundarstufe II vor.

3.1 Grobstruktur des Unterrichts

Die Gliederung in Fachbereiche, Module, überfachliche Kompetenzen und Bildung für Nachhaltige Entwicklung legt die Grobstruktur des Unterrichts fest. Fachliche und überfachliche Kompetenzen werden eng verknüpft.

(→ Lehrplan 21, Überblick, Lehrplan 21, Grundlagen, Lern- und Unterrichtsverständnis, Fächernet, 6. Module und fächerübergreifende Themen)



3.2 Hinweise zum obligatorischen Unterricht

3.2.1 Individuelle Vertiefung und Erweiterung (IVE)

Im 8. und 9. Schuljahr sind im Rahmen des obligatorischen Unterrichts jeweils mindestens 3 Lektionen für die IVE einzusetzen. Das Unterrichtsgefäss ermöglicht den Schülerinnen und Schülern, in den Fachbereichen Sprachen und Mathematik individuelle Schwerpunkte zur Vertiefung von Grundansprüchen sowie zur Erweiterung der Kompetenzen zu setzen. Die IVE dient ebenfalls der Vorbereitung auf das zukünftige Berufsfeld oder auf den Übertritt in eine weiterführende Schule der Sekundarstufe II. Für die IVE bieten sich vielfältige Organisationsformen an. An grösseren Schulen kann sie z.B. klassenübergreifend und nach Fachbereichen getrennt organisiert werden. An kleineren Schulen bietet sich das Zusammenfassen der Fachbereiche zu Lerngruppen mit innerer Differenzierung an. Möglich ist auch altersdurchmischtes Lernen – die Schülerinnen und Schüler des 8. und 9. Schuljahres lernen in einem oder mehreren Fachbereichen gemeinsam – oder die Zusammenarbeit zwischen Real- und Sekundarstufe bzw. mit anderen Schulen.

Die Schulen haben die Möglichkeit, zusätzlich zu den 3 Lektionen noch weitere Lektionen aus den Fachbereichen Sprachen und Mathematik des obligatorischen Unterrichts für die IVE einzusetzen. Der Unterricht muss so organisiert werden, dass die Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit erhalten, in den beiden Fachbereichen mindestens die Grundansprüche erreichen zu können.

(→ 4.1 Lektionentafel)

3.2.1.1 Flexibilisierung im 9. Schuljahr

Mit der Flexibilisierung des 9. Schuljahres werden folgende Ziele verfolgt: Die Schülerinnen und Schüler können sich in den geforderten Kompetenzen und Schwerpunkten in allen Fachbereichen gezielt auf den Einstieg in die Ausbildung auf der Sekundarstufe II vorbereiten. Die Motivation für das Lernen bleibt für die Schülerinnen und Schüler im 9. Schuljahr hoch, auch nach Abschluss des Lehrvertrags. Als Grundlage für die individuelle Planung des 9. Schuljahres dienen die Vereinbarungen der Standortbestimmung im 8. Schuljahr. Aus organisatorischer Sicht kann eine Verknüpfung mit der IVE sinnvoll sein. $(\rightarrow 3. \ \text{Zyklus})$

3.2.2 Natur, Mensch, Gesellschaft (NMG)

Der Fachbereich NMG umfasst die vier Bereiche Natur und Technik (NT), Wirtschaft, Arbeit, Haushalt (WAH), Räume, Zeiten, Gesellschaften (RZG) und Ethik, Religionen, Gemeinschaft (ERG). Der 1. und 2. Zyklus sehen eine perspektivenübergreifende Zugangsweise vor. Idealerweise wird der Unterricht deshalb auf möglichst wenige Lehrpersonen aufgeteilt. Ist dies nicht möglich, koordinieren die Lehrpersonen den Unterricht und führen nach Möglichkeit Unterrichtsvorhaben gemeinsam durch. Ebenfalls ist eine Verbindung zu den anderen Fachbereichen sowie den überfachlichen Kompetenzen und der Bildung für Nachhaltige Entwicklung (BNE) zu gewährleisten.

3.2.2.1 Wirtschaft, Arbeit, Haushalt (WAH)

Die Lektionen im 8. Schuljahr sind schwerpunktmässig für die Kompetenzbereiche «Ernährung und Gesundheit – Zusammenhänge verstehen und reflektiert handeln» und «Haushalten und Zusammenleben gestalten» einzusetzen.

Um einen kontinuierlichen Kompetenzaufbau gewährleisten zu können, wird empfohlen, dass die WAH-Lehrpersonen den gesamten Unterricht in WAH im 3. Zyklus übernehmen. Auf Gesuch mit Konzept kann die Schulaufsicht eine andere Lektionenverteilung bewilligen.

3.2.2.2 Ethik, Religionen, Gemeinschaft (ERG) mit Klassenlektion

Im 3. Zyklus stehen für den Unterricht im Bereich ERG insgesamt 5 Lektionen zur Verfügung. Davon sind schwerpunktmässig mindestens 2 Lektionen für die beiden Kompetenzbereiche «Spuren und Einfluss von Religionen in Kultur und Gesellschaft erkennen» und «Sich mit Religionen und Weltsichten auseinandersetzen» einzuplanen. Darüber hinaus kann in allen drei Schuljahren jeweils 1 Lektion von ERG als Klassenlektion eingesetzt werden. Die Klassenlektion wird

von der Klassenlehrperson unterrichtet und dient der Arbeit an den Kompetenzbereichen «Existenzielle Grunderfahrungen reflektieren», «Ich und die Gemeinschaft – Leben und Zusammenleben» und «Werte und Normen klären und Entscheidungen verantworten». Die Klassenlektion kann ausserdem für allgemeine und organisatorische Aufgaben eingesetzt werden. Wird ERG nicht von der Klassenlehrperson unterrichtet, koordinieren die Lehrpersonen den Unterricht. (\rightarrow 6. Module und fächerübergreifende Themen)

3.2.3 Gestalten

Der Fachbereich Gestalten umfasst die Teilgebiete Bildnerisches Gestalten (BG) sowie Textiles und Technisches Gestalten (TTG). Wird der Fachbereich an einer Klasse von mehreren Lehrpersonen unterrichtet, sprechen diese die Unterrichtsplanung und Organisation untereinander ab und führen nach Möglichkeit Unterrichtsvorhaben gemeinsam durch.

Die Unterrichtszeit wird folgendermassen auf das BG sowie TTG verteilt:

	Lektionen Gestalten	Davon BG	Davon TTG
1./2. Schuljahr	3	1	2
3./4. Schuljahr	4	2	2
5./6. Schuljahr	5	2	3
7.–9. Schuljahr	4	2	2

3.2.4 Musik (MU)

Im 1. und 2. Schuljahr umfasst der Fachbereich MU auch die Musikalische Grundschule. In Mehrjahrgangsklassen kann die Musikalische Grundschule schuljahrübergreifend organisiert werden.

(→ 4.4.3 Abteilungsweiser Unterricht)

3.3 Hinweise zum fakultativen Unterricht

3.3.1 Allgemeine Hinweise

Der fakultative Unterricht steht allen Schülerinnen und Schülern ab dem 1. Schuljahr offen. Die Schule berät die Schülerinnen und Schüler und die Eltern bei der Wahl der fakultativen Kurse. Dabei sind die Bestimmungen über die maximal zulässigen Lektionen für die Schülerinnen und Schüler zu beachten. Die Schulleitung entscheidet über die Zulassung zum fakultativen Unterricht. Wer für ein Angebot im Rahmen des fakultativen Unterrichts angemeldet ist, verpflichtet sich zu einer regelmässigen und aktiven Teilnahme. Ein Austritt ist jeweils auf das Ende eines Kurses oder eines Schuljahres möglich. Über Austritte während eines Kurses entscheidet die Schulleitung. Für die Bildung von Gruppen für den fakultativen Unterricht gelten die entsprechenden Richtlinien.

(→ 4.3.2 Maximale Unterrichtszeit, Schülerinnen- und Schülerzahlen)

3.3.2 Angebot der Schule

Das Angebot der Schule ergänzt den obligatorischen Unterricht auf der Primarstufe und der Sekundarstufe I. Die Interessen und Ressourcen der Schülerinnen und Schüler werden bei der Entwicklung des Angebots der Schule berücksichtigt. Angebote werden in der Regel semester- oder schuljahresweise organisiert und zyklusübergreifend angeboten. Um ein attraktives Angebot zu ermöglichen, ist insbesondere für kleine Schulen eine Zusammenarbeit mit anderen Schulen empfehlenswert.

3.3.3 Schnupperkurse

Im 7. Schuljahr kann Italienisch als Schnupperkurs im Umfang von 10 bis 12 Lektionen, beispielsweise als Quartalskurs oder als Projektwoche, angeboten werden. Er vermittelt einen Einblick in die Sprache und dient als Entscheidungshilfe für einen allfälligen Besuch des fakultativen

Italienischunterrichts im 8. und 9. Schuljahr. Im ersten Semester des 8. Schuljahres kann Latein als Schnupperkurs im Umfang von 10 bis 12 Lektionen, beispielsweise als Quartalskurs, angeboten werden. Er vermittelt einen Einblick in die Sprache und dient als Entscheidungshilfe für einen allfälligen Besuch des Lateinunterrichts ab dem ersten Jahr des gymnasialen Bildungsganges.

3.3.4 Italienisch

Der Aufbau von Kompetenzen in den Landessprachen ermöglicht die Verständigung zwischen den Sprachregionen. Durch die Berücksichtigung der kulturellen Aspekte trägt der Italienischunterricht ebenso wie der Französischunterricht der besonderen Funktion der Landessprachen in der mehrsprachigen Schweiz Rechnung.

Das Lernen in den verschiedenen Sprachen wird so gestaltet, dass Synergien genutzt und Kompetenzen im Bereich der Mehrsprachigkeit aufgebaut werden können.

Im Rahmen des fakultativen Unterrichts müssen die Schulen im 8. und 9. Schuljahr Italienisch als dritte Fremdsprache anbieten. Bei zu kleinen Gruppen besteht die Möglichkeit, dass die Schülerinnen und Schüler des 8. und 9. Schuljahres den Italienischunterricht gemeinsam besuchen oder dass eine Zusammenarbeit mit anderen Schulen angestrebt wird.

(→ Fremdsprachen, Schülerinnen- und Schülerzahlen)

4 Schulorganisation

Die Allgemeinen Hinweise und Bestimmungen dienen als Grundlage für die Ausarbeitung einer an die regionalen Verhältnisse angepassten Schul- und Unterrichtsorganisation. Die Schulleitung ist für die pädagogische und die betriebliche Führung der gesamten Schule verantwortlich. Sie plant in Zusammenarbeit mit den Lehrpersonen den Schuljahresverlauf.

4.1 Lektionentafel

4.1.1 Allgemeine Hinweise

Die Lektionentafel gibt die wöchentliche Unterrichtszeit für die Schülerinnen und Schüler (obligatorischer und fakultativer Unterricht) und die Verteilung auf die Fachbereiche und Module vor. Sie dient den Schulleitungen und Lehrpersonen als Instrument für die Planung der jährlichen Unterrichtszeit. Die Angaben in der Lektionentafel beziehen sich auf 39 Schulwochen pro Jahr. Für Schulen mit 38 Schulwochen erhöht sich die wöchentliche Unterrichtszeit um 1 Lektion. Die Zusatzlektion wird wie folgt gleichmässig verteilt:

- 1. und 2. Schuljahr: auf die Fachbereiche Deutsch, Mathematik und NMG.
- 3. und 4. Schuljahr: auf die Fachbereiche Deutsch, Französisch, Mathematik und NMG.
- 5. und 6. Schuljahr: auf die Fachbereiche Deutsch, Fremdsprachen (Französisch und/oder Englisch), Mathematik und NMG. Bei Klassen, in denen Schülerinnen und Schüler der Primar- und Sekundarstufe I gemeinsam unterrichtet werden, auf die Fachbereiche Deutsch, Fremdsprachen (Französisch und/oder Englisch), Mathematik und NMG. Unterrichten mehrere Lehrpersonen an einer Klasse, so wird die Aufteilung der Zusatzlektion auf die verschiedenen Lehrpersonen mit der Schulleitung abgesprochen.

Lektionentafel		1. Zy	/klus			2. Zy	/klus	3. Zyklus			
(gültig für 39 Schulwochen)	KG ^A	KG ^A	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Deutsch			6	6	5	5	5	5	4	5	4
Französisch					3	3	2	2	3	3	3
Englisch							2	2	3	3	2
Mathematik			5	5	5	5	5	5	5	5	4
Individuelle Vertiefung und Erweiterung ^B										3	3
Natur, Mensch, Gesellschaft (NMG)			6	6	6	6	6	6			
NMG: Natur und Technik									3	2	3
NMG: Wirtschaft, Arbeit, Haushalt ^C									2	2	1
NMG: Räume, Zeiten, Gesellschaften									3	2	3
NMG: Ethik, Religionen, Gemeinschaft ^D									2	1	2
Gestalten			3	3	4	4	5	5	4	4	4
Musik			2	2	2	2	2	2	2	2	2
Bewegung und Sport			3	3	3	3	3	3	3	3	3
Berufliche Orientierung ^E										minde: Lektio	
Medien und Informatik							1	1	1		1
Total Lektionen obligatorischer Unterricht	22-25	22-25	25	25	28	28	31	31	35	35	35
Angebot der Schule			bis 2	bis 2	bis 3	bis 3	bis 3	bis 3	bis 3	bis 3	bis 3
Italienisch										3	3

^A Kindergarten: Für den Kindergarten legen die Gemeinden die wöchentliche Unterrichtszeit innerhalb der Bandbreite von 22 bis 25 Lektionen fest.

 $(\rightarrow 3.2.2.2 ERG)$

^B Individuelle Vertiefung und Erweiterung (IVE): Im 8. und 9. Schuljahr sind mind. je 3 Lektionen für die IVE in den Fachbereichen Mathematik, Deutsch, Fremdsprachen des obligatorischen Unterrichts einzusetzen. Die IVE dient zur Festigung von Grundansprüchen, zur Erweiterung von Kompetenzen, als Mittelschulvorbereitung (MSV), zur Vorbereitung für den Übertritt in eine weiterführende Schule sowie für die individuelle Lernförderung (ILF). $(\rightarrow 3.2.1\ IVE)$

^c Wirtschaft, Arbeit, Haushalt (WAH): Um einen kontinuierlichen Kompetenzaufbau zu gewährleisten, wird empfohlen, dass die WAH-Lehrpersonen den gesamten Unterricht in WAH übernehmen. Auf Gesuch kann die Schulaufsicht andere Lösungen bewilligen, wenn diese in einem Konzept aufgezeigt werden. (→ 3.2.2.1 WAH)

^D Ethik, Religionen, Gemeinschaft (ERG) / Klassenlektion: Im 3. Zyklus kann im Rahmen von ERG je 1 Lektion pro Schuljahr als Klassenlektion eingesetzt werden, um an den Kompetenzbereichen «Ich und die Gemeinschaft – Leben und Zusammenleben» und «Werte und Normen klären und Entscheidungen verantworten» zu arbeiten.

^E Berufliche Orientierung (BO): Für die BO sind im 3. Zyklus mind. 39 Lektionen einzusetzen. Sie wird gemäss dem Berufswahlkonzept der Schule in den Fachbereichen Deutsch, NMG und in der Klassenlek-

tion unterrichtet. Da das Hauptgewicht im 8. Schuljahr im Fachbereich Deutsch liegt, wurde hier die Lektionendotation um eine Lektion erhöht. Diese kann gemäss Berufswahlkonzept auch der Klassenlehrperson übergeben werden, wenn diese z.B. kein Deutsch unterrichtet. $(\rightarrow 6.1 \text{ BO})$

4.1.2 Umsetzung der Lektionentafel im Stundenplan

Die Lektionentafel legt die wöchentliche Unterrichtszeit fest, ist aber kein Stundenplan. Sie bietet Gestaltungsfreiräume, um z.B. Zeitgefässe für fachbereichsübergreifenden Unterricht einzuplanen. Der Anteil der Fachbereiche und Module an der Unterrichtszeit muss jedoch über das ganze Schuljahr gesehen im Durchschnitt der wöchentlichen Anzahl Lektionen gemäss Lektionentafel entsprechen. Im Fachbereich MU beispielsweise stehen bei 39 Schulwochen pro Jahr und 2 Wochenlektionen insgesamt 78 Jahreslektionen für den Musikunterricht zur Verfügung. Für die Gestaltung der Stundenpläne ergeben sich daraus folgende Möglichkeiten:

- feste Zuteilung von Lektionen zu den Fachbereichen und Modulen gemäss Lektionentafel;
- Aufteilung der Unterrichtszeit nach Formen der Unterrichtsorganisation (z.B. Projektarbeit, Lernatelier, Wochenplan, Tagesplan).

Eine Abweichung von der Lektionentafel muss begründet und von der Schulaufsicht bewilligt werden, wenn die vorgeschriebene Unterrichtszeit über das ganze Schuljahr nicht eingehalten werden kann. Dabei ist der Unterricht so zu strukturieren, dass die Schülerinnen und Schüler ausreichend Gelegenheit erhalten, um in sämtlichen Fachbereichen an den vorgesehenen Kompetenzstufen (Auftrag des Zyklus) arbeiten zu können.

Die Schulaufsicht kann zudem für den Italienischunterricht im 8. und 9. Schuljahr die Lektionendotation von 3 auf 2 Lektionen reduzieren, z.B. bei kleinen Schülergruppen. Individuelle Dispensationen sind in der entsprechenden Verordnung geregelt. (→ Dispensationen)

4.1.2.1 Hinweise für den 1. Zyklus

Neben den entwicklungsorientierten Zugängen und den überfachlichen Kompetenzen bestimmt der Fachlehrplan von Anfang an das Lernen im 1. Zyklus mit. In der ersten Hälfte des Zyklus kommt den entwicklungsorientierten Zugängen und dem freien Spiel eine zentrale Bedeutung zu. Für den Kindergarten gibt die Lektionentafel keine Aufteilung der Unterrichtszeit vor. Für die Basisstufe und den Cycle élémentaire bildet die Lektionentafel des 1. und 2. Schuljahres eine wichtige Planungsgrundlage. Bei ihrer Umsetzung bestehen Gestaltungsfreiräume. Die für die einzelnen Fachbereiche eingesetzte Unterrichtszeit muss jedoch über den gesamten 1. Zyklus gesehen im Durchschnitt mindestens der wöchentlichen Anzahl Lektionen für das 1. und 2. Schuljahr gemäss Lektionentafel entsprechen.

(→ Lehrplan 21, Grundlagen, Bildungsziele)

4.1.3 Kompensation von obligatorischem Unterricht

Abweichungen

Bei Kindern mit besonderem Förderbedarf, aufgrund von Fremdsprachigkeit, (Lern-)Behinderung oder komplexer Lernstörung, oder bei Schülerinnen und Schülern mit mangelhafter Lesekompetenz kann die Schulleitung Abweichungen von den für die einzelnen Fächer vorgegebenen Lektionen bewilligen.

Kompensation

Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen des fakultativen Unterrichts sowohl den Italienischunterricht als auch das Angebot der Schule oder den Musikunterricht an einer anerkannten Musikschule besuchen, erreichen in Kombination mit dem obligatorischen Unterricht eine hohe wöchentliche Lektionenzahl. In diesen Fällen kann die Schulleitung Abweichungen von der maximalen wöchentlichen Unterrichtszeit bewilligen. Zudem besteht die Möglichkeit, dass die Schulleitung eine Kompensation des obligatorischen Unterrichts genehmigt. Diese bietet sich in Fachbereichen an, in denen die Schülerinnen und Schüler deutlich mehr als die Grundansprüche auch mit reduziertem Pensum erreichen können.

4.2 Planung des Schuljahres

4.2.1 Dauer der jährlichen Schulzeit

Das Schuljahr beginnt administrativ am 1. August und endet am 31. Juli. Es wird in zwei Semester aufgeteilt:

Semester: 1. August bis 31. Januar
 Semester: 1. Februar bis 31. Juli

Die jährliche Schulzeit beträgt

- im Kindergarten, auf der Primarstufe und in Klassen, in denen Schülerinnen und Schüler der Primar- und Sekundarstufe gemeinsam unterrichtet werden, 38 oder 39 Schulwochen;
- in den übrigen Klassen der Sekundarstufe I 39 Schulwochen.

Die Schulferien sind kantonal geregelt. Die im Kanton Bern gesetzlich anerkannten Feiertage sind unterrichtsfrei.

(→ <u>Dauer des Schuljahres</u>, <u>Kindergarten</u>)

4.2.1.1 Zusätzliche unterrichtsfreie Halbtage

Je nach Zuständigkeit können die Schulleitung oder die entsprechende Gemeindebehörde bis zu 10 Schulhalbtage pro Schuljahr als unterrichtsfrei erklären. Darin enthalten sind u.a. lokale Feiertage und Veranstaltungen, Schulhalbtage vor Ferienbeginn und Halbtage zur Verlängerung von Feiertagswochenenden (z.B. Auffahrtswoche). Ein Teil der unterrichtsfreien Halbtage ist für die Schul- und Unterrichtsentwicklung (z.B. schulinterne Weiterbildungen, Unterrichtshospitationen oder kollegiale Coachings der Lehrpersonen) einzusetzen. Die Eltern sind über den Unterrichtsausfall frühzeitig zu informieren.

4.2.2 Planung des Schuljahrverlaufes

Die Schulleitung plant unter Einbezug der Lehrpersonen den Schuljahresverlauf.

Die Planung umfasst die Gliederung der jährlich zur Verfügung stehenden Schulzeit in Wochen mit Unterricht gemäss Stundenplan und in Spezialwochen (z.B. Projekttage und -wochen, Klassenlager).

(→ Schulleitungen)

Zu den Planungsaufgaben gehören schwerpunktmässig:

- die Stundenplanung für den obligatorischen und fakultativen Unterricht auf der Grundlage der Lektionentafel:
- die Organisation von Unterricht (z.B. IVE, Niveauunterricht, abteilungsweiser Unterricht in bestimmten Schuljahren bzw. Fachbereichen und Modulen);
- die Integration der Module BO und MI;
- die Ausarbeitung des fakultativen Angebots der Schule (z.B. semesterweise Kurse, Proiekte);
- die Planung der schulinternen Unterrichtsentwicklung sowie spezieller Anlässe der gesamten Schule.

4.3 Gestaltung der Stundenpläne

4.3.1 Unterrichtszeit

Die wöchentliche Unterrichtszeit ist nach Möglichkeit so anzusetzen, dass die Schülerinnen und Schüler an mindestens einem der 5 Unterrichtstage einen Nachmittag schulfrei haben.

Bei der Gestaltung der Stundenpläne sind die Bestimmungen zur maximalen täglichen Unterrichtszeit und zu den Hausaufgaben sowie die gemeindespezifischen Vorgaben zu den Blockzeiten zu beachten.

(→ <u>5. Unterrichtsentwicklung</u>)

Als Unterrichtszeit gelten:

- der stundenplanmässig festgelegte Unterricht;
- Exkursionen, Betriebsbesichtigungen, der Besuch von Ausstellungen, Konzerten, Theateraufführungen usw.;

- Klassen- und Schullager, Projekttage und –wochen;
- spezielle Anlässe der Schule wie Schulreisen, kulturelle Veranstaltungen, Feste, Sporttage usw.

Der Unterricht an den Vormittagen findet in Blockzeiten statt. Die Organisation der Blockzeiten richtet sich nach den entsprechenden Bestimmungen des Volksschulgesetzes. Je nach Zuständigkeit kann die Schulleitung oder die entsprechende Gemeindebehörde Abweichungen von den Blockzeiten bewilligen.

(→ Blockzeiten)

4.3.2 Maximale Unterrichtszeit

Kindergarten: Die maximale tägliche Unterrichtszeit beträgt 7 Lektionen.

Die Gemeinden legen die maximale wöchentliche Unterrichtszeit fest. Sie liegt bei 39 Schulwochen pro Jahr zwischen 22 und 25 Lektionen; bei 38 Schulwochen zwischen 23 und 26 Lektionen. Im Kindergarten findet mindestens an einem Nachmittag pro Woche Unterricht statt. Im ersten Kindergartenjahr kann auf Wunsch der Eltern das Pensum reduziert werden. Eine Erhöhung des reduzierten Pensums ist während des laufenden Schuljahrs anzustreben. (→ Blockzeiten, Kindergarten)

Primarstufe: Im 1. und 2. Schuljahr beträgt die maximale tägliche Unterrichtszeit 7 Lektionen, im 3. bis 6. Schuljahr 8 Lektionen.

Bei 39 Schulwochen pro Jahr gilt ein Richtwert von 27 Lektionen pro Woche für das 1. und 2. Schuljahr, 31 Lektionen für das 3. und 4. Schuljahr und 34 Lektionen für das 5. und 6. Schuljahr. Bei 38 Schulwochen erhöht sich die maximale Unterrichtszeit pro Woche um jeweils eine Lektion.

Sekundarstufe I: Im 7. bis 9. Schuljahr beträgt die maximale tägliche Unterrichtszeit 9 Lektionen. Es gilt ein Richtwert von 38 Lektionen pro Woche. Es soll den Schülerinnen und Schülern möglich sein, zusätzlich zum obligatorischen Unterricht eine dritte Fremdsprache oder einzelne Kurse aus dem Angebot der Schule zu besuchen. Abweichungen vom Richtwert sind im 8. und 9. Schuljahr in Absprache mit den Eltern möglich; sie sind von der Schulleitung zu bewilligen.

Einfache sonderpädagogische und unterstützende Massnahmen: Die maximale Unterrichtszeit gilt auch dann, wenn Schülerinnen und Schüler einfache sonderpädagogische und unterstützende Massnahmen besuchen wie Spezialunterricht, DaZ oder die Begabtenförderung.

4.3.3 Pausen

Der Unterricht wird von Pausen unterbrochen. Pro Schulhalbtag ist mindestens eine längere Pause anzusetzen (20–30 Minuten). Die Schülerinnen und Schüler sollen genügend Gelegenheit haben, sich zu bewegen, etwas zu essen und zu trinken. Auf der Primarstufe und der Sekundarstufe I sind die Pausen nicht Bestandteil der an die Lektionen gebundenen Unterrichtszeit. Dagegen gilt im Kindergarten die Pause als Unterrichtszeit, wenn nicht die Pausenregelung der Schule übernommen wird.

4.3.4 Kirchlicher Unterricht (Landeskirchen)

Die Gestaltung der Stundenpläne ist mit den Verantwortlichen für den kirchlichen Unterricht abzusprechen. Bei Uneinigkeit liegt der Entscheid bei den Schulen. $(\rightarrow 6.5$ ERG, Kirchlicher Unterricht)

4.3.5 Regelungen bei Unterrichtsausfall

Die Schulen informieren die Eltern frühzeitig über einen allfälligen Unterrichtausfall, damit diese ausreichend Zeit haben, die Betreuung ihrer Kinder zu organisieren. Bei kurzfristigen Unterrichtsausfällen (z.B. bei Krankheit der Lehrperson) dürfen die Schülerinnen und Schüler nicht nach Hause geschickt werden. Ihre Betreuung liegt in der Verantwortung der Schule und muss entsprechend sichergestellt werden.

4.4 Schul- und Klassenorganisation

4.4.1 Kindergarten, Basisstufe, Cycle élémentaire

Für die Bildung der Klassen und Lerngruppen gelten die entsprechenden Richtlinien.

Kindergarten: Dieser umfasst die erste Hälfte des 1. Zyklus. Der Unterricht wird altersdurchmischt organisiert.

Basisstufe: Sie entspricht dem 1. Zyklus und verbindet den Kindergarten mit den ersten beiden Schuljahren der Primarstufe. Ein Teil des Unterrichts erfolgt im Teamteaching. In der Basisstufe findet der Unterricht altersgemischt statt, wird jedoch nach Entwicklungs- und Lernstand der einzelnen Schülerinnen und Schüler differenziert.

Cycle élémentaire: Der Kindergarten und die beiden ersten Schuljahre der Primarstufe werden durch gemeinsame, altersdurchmischte Unterrichtssequenzen verbunden. Im Unterschied zur Basisstufe findet jedoch auch Unterricht in der Jahrgangsklasse statt. Ein Teil des Unterrichts erfolgt im Teamteaching.

Die Basisstufe und der Cycle élémentaire ermöglichen individuelle Lernwege. Dies bedeutet unter anderem, dass die Schülerinnen und Schüler ihren Lernvoraussetzungen entsprechend die Basisstufe oder den Cycle élémentaire in drei, vier oder fünf Jahren absolvieren können. (→ 5. Unterrichtsentwicklung, Schülerinnen- und Schülerzahlen)

4.4.2 Jahrgangsklassen und Mehrjahrgangsklassen

Jahrgangsklassen: Schülerinnen und Schüler eines Schuljahres werden gemeinsam unterrichtet. Eine entsprechende Binnendifferenzierung trägt der Heterogenität innerhalb der Klasse Rechnung und ermöglicht es, die unterschiedlichen Lernvoraussetzungen zu berücksichtigen.

Mehrjahrgangsklassen: Zwei oder mehrere Schuljahre werden gemeinsam unterrichtet. Die Lehrperson plant den Unterricht so, dass sowohl jahrgangsspezifische als auch gemeinsame, altersdurchmischte Unterrichtssequenzen stattfinden. Das Total der Lektionen gemäss Lektionentafel darf dabei für die einzelnen Schuljahre nicht verändert werden. Für die Bildung der Klassen gelten die entsprechenden Richtlinien. Unter bestimmten Voraussetzungen und zeitlich befristet (z.B. als Übergangslösung bei schwankenden Schülerinnen- und Schülerzahlen oder zur Vermeidung von langen Schulwegen mit Schülertransporten), kann die Bildungs- und Kulturdirektion Mehrjahrgangsklassen bewilligen, in denen Schülerinnen und Schüler des Kindergartens und der ersten Schuljahre der Primarstufe den Unterricht in derselben Klasse besuchen. (→ Schülerinnen- und Schülerzahlen)

4.4.3 Abteilungsweiser Unterricht

Abteilungsweiser Unterricht findet in Form von Halbklassenunterricht statt. Er steht für den Kindergarten, die Basisstufe, einzelne Schuljahre oder bestimmte Fachbereiche zur Verfügung. Der abteilungsweise Unterricht ermöglicht den Lehrpersonen unter anderem eine gezielte Förderung und vertiefte Begleitung der Schülerinnen und Schüler.

Im Kindergarten und in der Basisstufe findet der abteilungsweise Unterricht in der Regel in altersdurchmischten Gruppen statt. Damit der Zuweisungsentscheid in die Sekundarstufe I nicht vorweggenommen wird, darf der abteilungsweise Unterricht im 5. und 6. Schuljahr nicht zur Bildung von getrennten Leistungsgruppen verwendet werden. Beim abteilungsweisen Unterricht in den Fachbereichen spielen neben didaktischen Gründen auch Aspekte der Sicherheit und der Infrastruktur eine Rolle.

Angaben zum abteilungsweisen Unterricht in den Fachbereichen NMG (WAH), BG, TTG, MU (Musikalische Grundschule), BS (Schwimmen) sowie im Modul MI finden sich in den entsprechenden Richtlinien.

(→ <u>5. Unterrichtsentwicklung</u>, <u>Schülerinnen- und Schülerzahlen</u>)

4.4.4 Niveau- und Förderunterricht im 3. Zyklus

Die Schulen können in den Fachbereichen Deutsch, Französisch und Mathematik Niveauunterricht anbieten. Die Organisation obliegt den Gemeinden und erfolgt in Real-, Sekundar- oder in

gemischten Klassen. Im Hinblick auf einen möglichen Niveauwechsel vom Real- zum Sekundarschulniveau können die Schulen Förderunterricht in den Fachbereichen Deutsch, Französisch, Englisch und Mathematik anbieten. Der Förderunterricht soll es Realschülerinnen und -schülern ermöglichen, ohne das Wiederholen eines Schuljahres ins Sekundarschulniveau zu wechseln. Voraussetzung für den Besuch des Förderunterrichts ist die Einschätzung der Lehrperson, dass mithilfe des Förderunterrichts ein Niveauwechsel gelingen kann. Beim Förderunterricht im 7. Schuljahr bieten sich die Arbeit an den Kompetenzen der verschiedenen Fachbereiche innerhalb einer Lerngruppe und die Zusammenarbeit mit anderen Schulen an. Ab dem 8. Schuljahr findet der Förderunterricht im Rahmen der IVE statt.

 $(\rightarrow 3.2.1 \text{ IVE}, 3. \text{ Zyklus})$

4.4.5 Nachholunterricht

Für Schülerinnen und Schüler, die Lücken in einem Fachbereich aufweisen (z.B. bei Zuzug aus einem anderen Kanton oder dem Ausland oder bei längerem Fernbleiben vom Unterricht wegen Krankheit), kann die Schulaufsicht zusätzlichen Unterricht als Nachholunterricht bewilligen.

5 Unterrichtsentwicklung

Kompetenzorientiert unterrichten heisst, die spezifischen Inhalte und Gegenstände so auszuwählen und als Lerngelegenheit zu gestalten, dass erwünschte Kompetenzen daran erworben oder gefestigt werden können. Durch differenzierende Unterrichtsangebote ermöglichen die Lehrpersonen den Schülerinnen und Schülern individuelle Lernprozesse und begleiten diese zielgerichtet.

5.1 Unterrichtsgestaltung

5.1.1 Allgemeine Hinweise

Lehrpersonen brauchen Freiräume für die individuelle Förderung der Kinder und Jugendlichen. Schulen und Lehrpersonen sollen Handlungsmöglichkeiten nutzen, um den Unterricht individuell zu reflektieren, mit neuen Elementen zu bereichern und weiterzuentwickeln. Diese Freiheiten sollen den Anstoss zu abwechslungsreichem und motivierendem Unterricht geben.

Nebst einer Vielfalt von Methoden und Sozialformen tragen folgende Faktoren zu einer guten Unterrichtsqualität bei: fachliche Klarheit und Bedeutsamkeit, Qualität der Lehrmittel, Transparenz der Ziele und Leistungserwartungen, Festigung des Gelernten durch sinnvolles Üben, Schaffung klarer Strukturen in einer positiven Lernumgebung, effiziente Nutzung der Lernzeit, respektvolle Arbeitsatmosphäre, klare Kommunikation und Gesprächsführung, Förderung von Selbststeuerung und Lernstrategien. Durch inhaltlich attraktive und methodisch durchdachte Aufgabenstellungen werden Neugier und Motivation geweckt und das Reflektieren über das eigene Lernen ermöglicht. Diese reichhaltigen Aufgaben lassen Raum für das Lernen voneinander und miteinander.

(→ Lehrplan 21, Grundlagen, Lern- und Unterrichtsverständnis)

5.1.2 Lehrmittel und Unterrichtsmaterialien

Lehrmittel und Unterrichtsmaterialien dienen der Umsetzung der Inhalte des Lehrplans. Im Lehrmittelverzeichnis der Bildungs- und Kulturdirektion sind die obligatorischen und empfohlenen Lehrmittel, die auf den Lehrplan abgestimmt sind, aufgeführt. Die obligatorischen Lehrmittel sind verbindlich im Unterricht einzusetzen. Die empfohlenen Lehrmittel dienen als Grundlage für den Unterricht. Neben den im Lehrmittelverzeichnis aufgeführten Lehrmitteln können die Lehrpersonen weitere Lehrmittel und Unterrichtsmaterialien als Ergänzung einsetzen.

5.1.3 Unterrichtssprache

Die Schülerinnen und Schüler bringen in der Regel Erfahrungen mit Mundart und Standardsprache mit, viele wachsen auch mehrsprachig auf. Auf spielerische Weise werden die Schülerinnen und Schüler während des 1. Zyklus in ihren unterschiedlichen sprachlichen Voraussetzungen gefördert. Dabei hat die Mundart einen hohen Stellenwert.

Die Schule ist für viele Schülerinnen und Schüler der einzige Ort, wo sie das Sprechen der Standardsprache gezielt üben können. Damit sie die Gelegenheit erhalten, sich in der Standardsprache auszudrücken, wird grundsätzlich in allen Fachbereichen Standardsprache gesprochen und im Fremdsprachenunterricht die Zielsprache. Eine Ausnahme stellen der bilinguale und der immersive Unterricht dar, in dem der Fachunterricht ganz oder teilweise in der Zielsprache stattfindet. Wenn Mundart gesprochen wird, soll dies bewusst und gezielt geschehen. Standardsprache und Mundart sind nicht an bestimmte Unterrichtssituationen gebunden. Insbesondere Kinder mit geringen Deutschkenntnissen sind auf einen Unterricht in der Standardsprache angewiesen. (

Lehrplan 21, Sprachen, Schwerpunkte 1. Zyklus, Lehrplan 21, Französisch und Englisch, Fremdsprachen)

5.1.4 Persönliche Handschrift

Die Förderung einer leserlichen und flüssigen Handschrift ist in allen Zyklen der Volksschule eine zentrale Aufgabe. Die Grundlage dafür bildet der Erwerb einer teilverbundenen oder verbundenen Schrift. Die Bildungs- und Kulturdirektion empfiehlt den Schulen die Basisschrift.
(→ Lehrplan 21, Sprachen, Basisschrift)

(→ <u>Lenipian 21, Sprachen, basisschill</u>

5.1.5 Hausaufgaben

5.1.5.1 Grundsätze

Schulisches Lernen findet im Unterricht statt. Die Hausaufgaben dienen der Vor- und Nachbereitung von Arbeiten, die Gegenstand des Unterrichts sind. Der Lehrplan 21 brachte eine Erhöhung der Lektionenzahl in den Fachbereichen Deutsch, Mathematik sowie Medien und Informatik. Das bedeutet, dass die Kinder und Jugendlichen mehr Zeit in der Schule verbringen, was auch Auswirkungen auf die Hausaufgaben hat. Neben der Schule sollen die Kinder und Jugendlichen genügend Zeit finden, sich zu erholen und einer Freizeitbeschäftigung nachzugehen (z.B. Spiel, Sport, Musik).

Die Schule fördert das selbständige Lernen und die zunehmende Verantwortung für den eigenen Lernprozess hauptsächlich im Unterricht. Ebenso gehören Übungs- und Vertiefungsphasen, insbesondere auch im Hinblick auf Beurteilungsanlässe, grundsätzlich zum Unterricht.

5.1.5.2 Aufgaben der Lehrpersonen

Das Klassenteam koordiniert die Hausaufgaben. Es entwickelt auf der Grundlage der vorliegenden Hinweise und Bestimmungen eine gemeinsame Hausaufgabenpraxis. Die Schule informiert die Eltern über ihre Hausaufgabenpraxis und klärt gegenseitige Erwartungen.

Überlegungen zu den Hausaufgaben sind in die Unterrichtsplanung miteinzubeziehen. Die Lehrpersonen passen die Hausaufgaben dem individuellen Lern- und Leistungsvermögen der Schülerinnen und Schüler an und kommunizieren den Lernenden, in welchem Zusammenhang die Aufgaben stehen. Die Schülerinnen und Schüler sollen über die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen, die Hausaufgaben ohne Hilfe der Eltern oder anderer erwachsener Personen bearbeiten zu können. Hausaufgaben dienen nicht dazu, Unterricht zu Hause nachzuholen bzw. ergänzend weiterzuführen. Die Lehrpersonen sind sich bewusst, dass nicht alle Schülerinnen und Schüler zu Hause gleich fördernde und unterstützende Rahmenbedingungen vorfinden, und tragen diesem Umstand Rechnung. Die Schülerinnen und Schüler erhalten formative Rückmeldungen zu ihren Arbeiten. Im Zentrum steht dabei nicht nur die Lösung, sondern auch der Lösungsprozess.

(→ Lehrplan 21, Grundlagen, Überfachliche Kompetenzen, 2. Zusammenarbeit)

5.1.5.3 Zeitliche Vorgaben zu den Hausaufgaben

Die Schulen können Hausaufgaben erteilen. Dabei dürfen folgende zeitliche Vorgaben insgesamt nicht überschritten werden:

- 1. Zyklus (ohne Kindergarten): 30 Minuten pro Woche
- 2. Zyklus: 30 bis max. 45 Minuten pro Woche
- 3. Zyklus: 1 Stunde 30 Minuten pro Woche

Absprachen im Klassenteam sind notwendig, damit die zeitlichen Vorgaben für die maximale Hausaufgabenzeit pro Woche nicht überschritten werden. Von Freitag auf Montag, über die Festund Feiertage sowie über die Ferien dürfen keine Hausaufgaben erteilt werden. Die Lehrpersonen können auch ganz auf das Erteilen von Hausaufgaben verzichten.

5.1.5.4 Hausaufgabenbetreuung

Die Schülerinnen und Schüler können die Hausaufgabenbetreuung der Tagesschule als kostenpflichtiges Angebot nutzen. Dieses Angebot bietet den Schülerinnen und Schülern ein förderndes und unterstützendes Umfeld.

(→ Tagesschule)

5.2 Beurteilung

5.2.1 Kompetenzorientierte Beurteilung mit dem Lehrplan 21

Beobachtungen und Einschätzungen von Kompetenzentwicklung und Verhalten der Schülerinnen und Schüler gehören zum Kerngeschäft von Lehrpersonen. Die Beurteilung orientiert sich dabei an fachlichen und überfachlichen Kompetenzen. Die Beurteilung ist auf die verschiedenen Facetten von Kompetenzen, d.h. Wissen, Können, Wollen und Anwenden, ausgerichtet.

Ein besonders starker Akzent wird auf die förderorientierte Beurteilung gelegt, die den Lernprozess begleitet und unterstützt sowie den individuellen Lernvoraussetzungen und Lernwegen Rechnung trägt. Sie hilft Lernenden, Vertrauen in ihr Können, in ihre eigene Leistungs- und Entwicklungsfähigkeit zu gewinnen. Sie befähigt die Schülerinnen und Schüler, sich in zunehmendem Mass selbst einzuschätzen und Mitverantwortung für das eigene Lernen zu übernehmen.

Auch mit dem Lehrplan 21 ist die Arbeit an Zielen, die die Lehrperson auf Grundlage der Kompetenzstufen im Lehrplan 21 für den Unterricht setzt, der wichtigste Massstab für die Beurteilung. Viele Lehrmittel beinhalten fachspezifische Grundlagen für die Beurteilung.

(→ <u>Lehrplan 21, Grundlagen, Lern- und Unterrichtsverständnis, Beurteilung</u>)

5.2.2 Qualitätsmerkmale einer kompetenzorientierten Beurteilung

Eine kompetenzorientierte Beurteilung orientiert sich an folgenden Qualitätsmerkmalen:

- Förderorientierung: Die Steuerung und Optimierung der Kompetenzentwicklung gilt als wichtigstes Anliegen der Beurteilung. Sie wird jeder Schülerin und jedem Schüler ermöglicht.
- Passung zum Unterricht: Lernsituationen im konkreten Unterricht stellen den zentralen Bezugspunkt zur Beurteilung dar. Sowohl die formative als auch die summative Beurteilung orientieren sich an Kompetenzerwartungen z.B. im Rahmen von reichhaltigen Aufgaben.
- Transparenz/Nachvollziehbarkeit: Den Schülerinnen und Schülern müssen Inhalt, Zeitpunkt, Form und Kriterien der Beurteilung bekannt sein, damit sie diese gewinnbringend für die weitere Kompetenzentwicklung nutzen können. Neben den Ergebnissen einer Beurteilung müssen die Schülerinnen und Schüler sowie die Eltern auch über das Beurteilungsverfahren regelmässig informiert werden.
- Umfassende Beurteilung: Alle Kompetenzbereiche bzw. Handlungsaspekte und die überfachlichen Kompetenzen werden innerhalb eines Schuljahres in die Beurteilung miteinbezogen.

Beurteilungen erfolgen im Dialog mit den Lernenden und den Eltern. Schülerinnen und Schüler werden soweit möglich in die Beurteilung miteinbezogen. Damit sind einerseits der Aufbau einer altersgemässen Selbstbeurteilung und andererseits der aktive Einbezug in das Standortgespräch gemeint. Zudem wird die Sicht der am Unterricht beteiligten Fachlehrpersonen (Fachbereiche, IF) in angemessener Form mitberücksichtigt.

Für die Schülerinnen und Schüler ist ersichtlich, ob sie sich in einer Lern- oder Beurteilungssituation befinden. Der überwiegende Teil des Unterrichts sind Lernsituationen, in denen die Schülerinnen und Schüler Erfahrungen sammeln, Fehler machen und daraus lernen dürfen. Ebenso sind Leistungs- und Verhaltensbeurteilung klar zu trennen und in den Rückmeldungen an die Lernenden und im Standortgespräch auseinanderzuhalten.

Trotz Einhaltung der Qualitätskriterien hat die Beurteilung nicht den Anspruch, wissenschaftlich exakt, widerspruchsfrei und unveränderbar zu sein. Die Lehrpersonen wissen den subjektiven Anteil von Beurteilungen einzuschätzen. Sie sind bereit, ihre Beurteilungen mit den Schülerinnen und Schülern und den Eltern zu besprechen und zu begründen sowie sich mit Kritik und anderen Wahrnehmungen auseinanderzusetzen.

(→ 2.2 Zusammenarbeit Schule-Eltern, Beurteilung)

5.2.3 Funktionen einer kompetenzorientierten Beurteilung

Die Beurteilung erfüllt drei Funktionen.

5.2.3.1 Formative Beurteilung

Die formative Beurteilung hat mit ihrer Einflussnahme auf den Lernprozess einen besonders hohen Stellenwert. Die Lehrperson gibt den Schülerinnen und Schülern ermutigende und aufbauende Rückmeldungen. Die formative Beurteilung unterstützt die Lernprozesse der Schülerinnen und Schüler und fördert dadurch ihre individuelle Kompetenzentwicklung. Dazu gehören die Einschätzung des Lernstands und die Reflexion von Lernprozessen. Rückmeldungen, die eine formative Funktion haben, dienen der Lehrperson zur Planung weiterer Lernschritte und geben wichtige Hinweise zu einer kontinuierlichen und auf Beobachtungen gestützten Unterrichtsgestaltung. Die for-

mative Beurteilung hat zum Ziel, den Unterricht optimal auf die Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler abzustimmen, ihre Motivation sowie Erkenntnisse für die Unterrichtsentwicklung zu erhalten.

Im Rahmen einer formativen Beurteilung fördert und integriert die Lehrperson auch Selbst- und Peerbeurteilungen. Die wichtigsten Ergebnisse der formativen Beurteilung erlauben über einen längeren Zeitraum hinweg den Einblick in den Lernprozess und liefern wichtige Grundlagen für Standortgespräche und prognostische Beurteilungen.

(→ 2.2.1.1 Standortgespräch, Beurteilung)

5.2.3.2 Summative Beurteilung

Die summative Beurteilung ist eine bilanzierende Beurteilung in Form einer Rückschau. Sie gibt Auskunft über den Lernerfolg zu einem bestimmten Zeitpunkt und orientiert sich an differenzierten und transparenten Kriterien. Nicht alle im Lehrplan aufgeführten Kompetenzen und Kompetenzstufen müssen bilanzierend beurteilt werden. Der Lehrplan enthält viele Kompetenzen, die man nicht summativ beurteilen kann und nicht summativ beurteilen will. Es obliegt der Professionalität der Lehrperson, zu entscheiden, welche Kompetenzen in welcher Form zu welchem Zeitpunkt überprüft werden.

Um die Subjektivität zu minimieren und zu einer möglichst objektiven und gerechten Beurteilung zu kommen, strebt das Kollegium eine übereinstimmende Beurteilungspraxis an. Das Verfahren und die Kriterien der summativen Beurteilung werden in einem kommunikativen Prozess festgelegt. Die Verantwortung für diesen Prozess liegt bei der Schulleitung.

(→ Beurteilung)

Die summative Beurteilung umfasst folgende drei Beurteilungsgegenstände:

- Produkt
- Lernkontrolle
- Lernprozess

Diese drei Beurteilungsgegenstände beinhalten alle summativen Beurteilungssituationen. Damit stehen die nötigen Grundlagen für eine abschliessende summative Beurteilung in einem Beurteilungsbericht zur Verfügung. Es können je nach Fachbereich, Zyklus und Unterrichtsplanung Schwerpunkte gesetzt werden. Während des Schuljahres können die Beurteilungsgegenstände mit Note, in Textform oder in Worten (kurze schriftliche Formulierung) beurteilt werden.

Die Beurteilung des Lernprozesses hat anteilmässig das kleinste Gewicht. Die Beurteilungsgegenstände Produkt und Lernkontrollen sind ausgewogen zu gewichten. Die Beurteilung des Lernprozesses ist fachbezogen und orientiert sich an folgenden Aspekten, die mehrheitlich überfachliche Kompetenzen betreffen und einen unmittelbaren Einfluss auf die Leistungsentwicklung haben:

- Lernprozess reflektieren
- Gelerntes darstellen
- Förderhinweise nutzen
- Strategien verwenden
- Selbständig arbeiten

Die Noten im Beurteilungsbericht sind ein Instrument zur Kommunikation der Beurteilung von Leistungen der Schülerinnen und Schüler und das Ergebnis eines professionellen Ermessensentscheids durch die Lehrpersonen. Sie basieren nicht auf Berechnungen von Durchschnitten. $(\rightarrow \underline{\text{Beurteilung}})$

5.2.3.3 Prognostische Beurteilung

Die prognostische Beurteilung ist für Schullaufbahnentscheide (Promotion, Selektion, Berufs- und Schulwahl) von Bedeutung. Sie prüft, ob die Voraussetzungen für die erfolgreiche Teilnahme an einem nächsten Abschnitt in der Bildungslaufbahn gegeben sind.

Die prognostische Beurteilung stützt sich auf die bisherigen formativen und summativen Beurteilungen. Daraus abgeleitet, werden zukünftige Leistungen oder Entwicklungen eingeschätzt. Bei Übertritt von der Primarstufe auf die Sekundarstufe I werden die Schülerinnen und Schüler

entsprechend ihren Kompetenzen und ihrer voraussichtlichen Entwicklung demjenigen Schultyp zugewiesen, in dem sie am besten gefördert werden. Grundlage sind nicht nur Ergebnisse der summativen Beurteilung (abschliessende Bewertung bzw. Note im Beurteilungsbericht), sondern auch Elemente der formativen Beurteilung sowie die Einschätzung des Potenzials einer Schülerin oder eines Schülers. Im Sinne einer umfassenden Beurteilung werden auch überfachliche Kompetenzen miteinbezogen. Dokumente, die einen Einblick in den individuellen Verlauf eines Lernprozesses geben, können wichtige Hinweise für prognostische Beurteilungen sein. (→ Beurteilung)

5.2.4 Grundansprüche

Die Grundansprüche legen fest, welche Kompetenzen die Schülerinnen und Schüler bis zum Ende des 1., 2. und 3. Zyklus erreichen sollen. Sie beziehen sich immer nur auf einen Zyklus und nicht auf ein abgeschlossenes Schuljahr. Grundansprüche müssen erfüllt sein, damit die Basis für das Weiterlernen im Fachbereich gelegt ist. Schülerinnen und Schüler erreichen die Grundansprüche zu unterschiedlichen Zeitpunkten. Viele arbeiten an weiterführenden Kompetenzstufen. Die Formulierungen im Lehrplan 21 stellen Kompetenzerwartungen dar, die noch der Konkretisierung in Form reichhaltiger Aufgaben und darauf abgestimmter Kriterien bedürfen. Das Erreichen der Grundansprüche kann am Zyklusende eingeschätzt werden und entspricht dann mindestens einer genügenden Leistung.

(→ Beurteilung)

5.2.5 Orientierungspunkte

Die Orientierungspunkte jeweils in der Mitte des 2. und 3. Zyklus bedeuten, dass die Schülerinnen und Schüler bis zu diesem Zeitpunkt die Gelegenheit erhalten haben müssen, im Unterricht die entsprechenden Kompetenzstufen zu bearbeiten. Die Orientierungspunkte dienen folglich den Lehrpersonen als Planungs- und Orientierungshilfe für ihren Unterricht. Sie stehen aber in keinem direkten Zusammenhang zur Beurteilung der Schülerinnen und Schüler.

(→ Lehrplan 21, Grundlagen, Lern- und Unterrichtsverständnis, Beurteilung)

5.2.6 Erläuterungen zu den Beurteilungsformularen

Die Bildungs- und Kulturdirektion stellt die verschiedenen Dokumente für die Beurteilung in der Applikation oder auf der Website zur Verfügung.

5.2.6.1 Zeitpunkte für Beurteilungsberichte und Schullaufbahnentscheide

Der Lehrplan 21 gibt der förderorientierten Beurteilung in Form von Begleitung, Rückmeldung und Unterstützung der Schülerinnen und Schüler ein zentrales Gewicht. Dauerndes Bilanzieren mit häufigen Beurteilungsberichten hindern diesen Prozess und erzeugen unnötigen Druck. Auf allen Stufen tritt die grosse Mehrheit der Schülerinnen und Schüler in der Regel in das nächste Schuljahr über.

Zeitpunkte für Schullaufbahnentscheide und Beurteilungsberichte: *Primarstufe:*

- Am Ende des ersten Zyklus (2. Schuljahr).
- Am Ende des 4., 5. und 6. Schuljahres.
- Der zentrale prognostische Schullaufbahnentscheid erfolgt in der Mitte des 6. Schuljahres beim Übertrittsentscheid von der Primar- auf die Sekundarstufe I.

Sekundarstufe I:

- Ende des 7., 8., und 9. Schuljahres.
- Für Schülerinnen und Schüler, die das Gymnasium oder eine andere weiterführende Schule besuchen wollen, erfolgen die Schullaufbahnentscheide (prognostische Beurteilung) Mitte des 8. bzw. 9. Schuljahres.

(→ Beurteilung Grafik, Übersicht Beurteilungsform nach Stufen)

5.2.6.2 Individuelle Schullaufbahnentscheide

Beschwerdefähige individuelle Schullaufbahnentscheide sind in der ganzen Volksschule grundsätzlich jederzeit möglich und können für einzelne Schülerinnen und Schüler individuell getroffen werden, wenn es nötig und sinnvoll ist. Einzelne Schülerinnen und Schüler können während des Schuljahres z.B. in eine besondere Klasse oder auf der Sekundarstufe I in ein höheres oder tieferes Niveau wechseln, wenn dies die Schulleitung mit dem Formular «Individuelle Schullaufbahnentscheide» verfügt. Das Formular ist Teil der Dokumentenmappe.

(→ Beurteilung Individuelle Schullaufbahnentscheide)

5.2.6.3 Bestätigung des Unterrichtsbesuchs

Durch dieses Formular wird der Unterrichtsbesuch jener Schuljahre ausgewiesen, in denen kein Beurteilungsbericht ausgestellt wird, d.h. Kindergarten, Basisstufe, Cycle élémentaire sowie 1. und 3. Schuljahr. Die Absenzen des jeweiligen Schuljahres werden ebenfalls in diesem Dokument festgehalten. Das Formular ist Teil der Dokumentenmappe.

(→ Beurteilung Bestätigung des Unterrichtsbesuchs)

5.2.6.4 Protokoll für das Standortgespräch

Die besprochenen Themen werden durch ein Kreuz markiert und allenfalls mit einem Stichwort ergänzt. Gemeinsame Absprachen mit den Eltern können in wenigen Stichwörtern kurz festgehalten werden. Falls kein Bedarf für gemeinsame Absprachen besteht, wird das Feld leer gelassen. Das Formular ist Teil der Dokumentenmappe.

(→ Beurteilung Protokoll Standortgespräch)

5.2.6.5 Leitfaden für das Standortgespräch

Der Leitfaden für das Standortgespräch ist ein Arbeitsinstrument, das den Lehrpersonen für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung des Standortgesprächs zur Verfügung steht und ihnen hilft, das Gespräch zu strukturieren. Die Eltern haben keine Einsicht in dieses Dokument. (→ Beurteilung Leitfaden Standortgespräch)

5.2.6.6 Beurteilungsbericht 2. Klasse

Am Ende des 1. Zyklus wird ausschliesslich beurteilt, ob der Grundanspruch in den entsprechenden Fachbereichen erreicht wurde. «Grundanspruch erreicht» bedeutet, dass die Schülerin oder der Schüler annähernd alle als Grundanspruch gekennzeichneten Kompetenzstufen erreicht hat. Differenzierende Angaben zum Lern- und Entwicklungsstand in den einzelnen Kompetenzbereichen und Handlungsaspekten sowie zu den überfachlichen Kompetenzen erhalten die Eltern im Standortgespräch. Der Bericht ist Teil der Dokumentenmappe.

(→ Beurteilungsbericht 2. Klasse)

5.2.6.7 Beurteilungsbericht 4./5./6. Klasse

Die Leistungen in den einzelnen Fachbereichen werden gemäss Volksschulgesetz mit einer Note ausgewiesen. Für Schülerinnen und Schüler mit angepassten Lernzielen sind die Beurteilungen mit einem * gekennzeichnet und verweisen auf einen zusätzlichen Bericht. Differenzierende Angaben zum Lern- und Entwicklungsstand in den einzelnen Kompetenzbereichen und Handlungsaspekten sowie zu den überfachlichen Kompetenzen erhalten die Eltern im Standortgespräch. Der Bericht ist Teil der Dokumentenmappe.

(→ Beurteilungsbericht 4./5./6. Klasse)

5.2.6.8 Beurteilungsbericht 7./8./9. Klasse

Die Leistungen in den einzelnen Fachbereichen werden gemäss Volksschulgesetz mit einer Note ausgewiesen. «Medien und Informatik», «Ethik, Religionen, Gemeinschaft» sowie die Fächer des fakultativen Unterrichts werden durch ein «Besucht» ausgewiesen.

Für Schülerinnen und Schüler mit angepassten Lernzielen sind die Beurteilungen mit einem * gekennzeichnet und verweisen auf einen zusätzlichen Bericht. Differenzierende Angaben zum

Lern- und Entwicklungsstand in den einzelnen Kompetenzbereichen und Handlungsaspekten sowie zu den überfachlichen Kompetenzen erhalten die Eltern im Standortgespräch. Der Bericht ist Teil der Dokumentenmappe.

(→ Beurteilungsbericht 7./8./9. Klasse)

5.2.6.9 Übertrittsbericht

Der Übertrittsbericht dient als Grundlage für das Übertrittsgespräch. Das Übertrittsgespräch kann im 6. Schuljahr das Standortgespräch und der Übertrittsbericht das Protokoll für das Standortgespräch ersetzen. Sowohl die Lehrpersonen als auch die Schülerin oder der Schüler nehmen die Einschätzung der personalen Kompetenzen vor.

(→ Beurteilung Übertrittsbericht)

5.2.6.10 Übertrittsprotokoll

Das Übertrittsprotokoll hält die Zuweisung aus Sicht der Lehrperson, der Selbsteinschätzung der Schülerin oder des Schülers und die Zuweisung aus Sicht der Eltern fest. Kommt kein gemeinsamer Antrag zustande, können die Eltern ihr Kind via Übertrittsprotokoll für die Kontrollprüfung anmelden. Schliesslich wird der Übertrittsentscheid der Schulleitung auf dem Übertrittsprotokoll verfügt.

(→ Beurteilung Übertrittsprotokoll)

5.2.6.11 Portfolio personale Kompetenzen und Schlüsselkompetenzen

Die Einschätzung der personalen sowie der Schlüsselkompetenzen werden am Ende des 7., 8. und 9. Schuljahres auf einem separaten Formular ohne Verfügungscharakter ausgewiesen. Für ein differenziertes Bild nehmen sowohl die Lehrpersonen als auch die Schülerin oder der Schüler die Einschätzung vor. Die personalen Kompetenzen sind Teil der überfachlichen Kompetenzen gemäss Lehrplan 21. Den Schlüsselkompetenzen wird in der Arbeitswelt eine besonders grosse Bedeutung beigemessen. Sie sind Anknüpfungspunkt an das Modul Berufliche Orientierung, insbesondere an das Standortgespräch im 8. Schuljahr. Das Portfolio ist Teil der Dokumentenmappe.

 $(\rightarrow \underline{\text{Beurteilung Portfolio personale Kompetenzen und Schlüsselkompetenzen}})$

5.2.6.12 Dokumentation der summativen Beurteilung in allen Fachbereichen

Die Formulare dienen den Lehrpersonen als Instrument zur Dokumentation der summativen Beurteilung in allen Fachbereichen. Zu jedem Dokument stehen fachspezifische Hinweise und Kommentare zur Verfügung. Die Nutzung dieser Formulare ist freiwillig.

(→ Beurteilung Dokumentation summative Beurteilung, Fachspezifische Hinweise)

6 Module und fächerübergreifende Themen

Der Lehrplan beinhaltet nebst den Fachbereichen auch die beiden Module Berufliche Orientierung und Medien und Informatik. Die Modullehrpläne dienen dazu, fächerübergreifende Aufgaben der Schule zu beschreiben und einen systematischen Aufbau von Kompetenzen zu gewährleisten. Module verfügen über ein begrenztes, nicht durchgehendes Zeitbudget. Die fächerübergreifenden Themen stehen unter der Leitidee Bildung für nachhaltige Entwicklung. Sie sind insbesondere Teil des Fachbereichs NMG.

6.1 Berufliche Orientierung (BO)

6.1.1 Allgemeine Hinweise

Als fächerübergreifendes Modul hat die BO das Ziel, die Schülerinnen und Schüler im Prozess der Wahl ihres zukünftigen Bildungs- und Berufsziels zu unterstützen und anzuleiten. Jede Schülerin und jeder Schüler soll die Möglichkeit erhalten, eine passende Anschlusslösung zu finden (Lehrstelle, weiterführende Schule, Brückenangebot). Die Verantwortung für den Berufswahlprozess liegt hauptsächlich bei den Jugendlichen und deren Eltern. Die Schule hat die Aufgabe, den Prozess zu initiieren, zu begleiten und zu unterstützen. An Themen aus der Berufs- und Arbeitswelt wird in allen drei Zyklen gearbeitet. Thematische Schwerpunkte sind in den Kompetenzbereichen des Faches Deutsch eingearbeitet. Weitere Themen werden im 1. und 2. Zyklus im Fachbereich NMG im Kompetenzbereich «Arbeit, Produktion, Konsum – Situationen erschliessen» behandelt, im 3. Zyklus in den Bereichen WAH («Produktions- und Arbeitswelten erkunden») und ERG («Ich und die Gemeinschaft – Leben und Zusammenleben gestalten»). (

Lehrplan 21, Berufliche Orientierung, Lehrplan 21, Fachbereichslehrpläne)

6.1.2 Verteilung der Lektionen

Für das Modul BO sind im 3. Zyklus mindestens 39 Lektionen (entspricht einer Jahreslektion) einzusetzen. Es kann im Fachbereich Deutsch, als Klassenlektion oder z.B. in den Bereichen WAH oder ERG unterrichtet werden. Wird die BO nicht im Fachbereich Deutsch unterrichtet, wird eine Deutschlektion in den entsprechenden Fachbereich verschoben. Grundsätzlich kann die Schulleitung die Verteilung der Lektionen für die BO definieren. Nebst dem Modul BO dienen auch die Lektionen der IVE zur Vorbereitung auf das zukünftige Berufsfeld oder auf den Übertritt in eine weiterführende Schule. IVE wird für die Fachbereiche Mathematik und Sprachen angeboten.

(→ Lehrplan 21, Berufliche Orientierung, 3.2.1 IVE, 4.1 Lektionentafel)

6.1.3 Aufgaben und Zuständigkeiten

In der Regel trägt die Klassenlehrperson die Verantwortung für das Modul BO. Dessen Umsetzung soll auf die spezifischen Bedingungen der einzelnen Schule abgestimmt und in einem Berufswahlkonzept festgehalten werden, das sich am Modul des Lehrplans 21 und am kantonalen Rahmenkonzept Berufswahlvorbereitung orientiert. Das Erstellen eines Berufswahlkonzepts liegt in der Verantwortung der Schulleitung. Dieses definiert die Koordinationsarbeiten bei der Unterrichtsplanung zwischen den Lehrpersonen und dem BIZ, die Unterrichtsmaterialien (z.B. Berufswahldossier, Lehrmittel) sowie den zeitlichen Ablauf der Berufswahlaktivitäten. Zudem beschreibt die Schule, in welchem Fachbereich die Lektionen für dieses Modul eingesetzt werden. Der Kanton Bern stellt den Schulen verschiedene Unterlagen (z.B. Rahmenkonzept Berufswahlvorbereitung) zur Verfügung. Diese regeln die Zusammenarbeit mit der Schulaufsicht, der Berufsberatung (BIZ) und dem Case Management Berufsbildung (CM BB).

(→ 2.1.3 Zusammenarbeit an Nahtstellen, Berufliche Orientierung)

6.1.4 Öffnung des Berufswahlhorizonts

Bei der Berufswahl sollen die individuellen Begabungen, Talente sowie Potenziale der Schülerin bzw. des Schülers im Zentrum stehen und nicht die soziale oder die geografische Herkunft oder das Geschlecht. Der gesellschaftliche Wandel und die Veränderung der Geschlechterrollen in Beruf und Familie werden im Berufswahlunterricht reflektiert. Kantonale und nationale Anlässe

bzw. Projekte (z.B. Nationaler Zukunftstag) ermöglichen den Schülerinnen und Schülern, verschiedene Arbeitsfelder kennenzulernen. Durch Projektarbeiten werden die Schülerinnen und Schüler auf das zukünftige Berufsfeld vorbereitet. Daneben haben sie die Möglichkeit, im 3. Zyklus Schnupperlehren oder Berufspraktika zu absolvieren und sich auf weiterführende Schulen (z.B. Gymnasium) vorzubereiten.

(→ Lehrplan 21, Berufliche Orientierung, Berufliche Orientierung, 3. Zyklus)

6.1.5 Berufsberatungs- und Informationszentrum (BIZ)

Das BIZ unterstützt die Schülerinnen und Schüler bei der Berufs- und Ausbildungswahl, bei der Lehrstellensuche oder bei der Wahl einer weiterführenden Schule. Die Lehrpersonen werden bei ihren Aufgaben in Zusammenhang mit der Berufswahlvorbereitung beraten und arbeiten mit dem BIZ zusammen.

(→ Berufliche Orientierung)

6.2 Medien und Informatik (MI)

6.2.1 Bedeutung und Stellenwert

Die rasante Entwicklung der Informations- und Kommunikationstechnologien und der Digitalisierung prägen die Gesellschaft. Sie haben einen grossen Einfluss auf Schule, Unterricht und Schülerinnen und Schüler. Die Nutzung von digitalen Medien und Computertechnologien hat sich als Schlüsselkompetenz in der Gesellschaft etabliert, genauso wie Lesen, Schreiben und Rechnen.

6.2.2 Der Modullehrplan

Die grosse gesellschaftliche Bedeutung der MI-Nutzung wird in allen Fachbereichen thematisiert und hat damit einen Einfluss auf den gesamten Unterricht. Der Modullehrplan unterscheidet die Bereiche Medien und Informatik sowie die Kompetenzen zur Anwendung der Informations- und Kommunikationstechnologien. Diese werden in den Fachbereichen und in allen Zyklen (ab 1. Zyklus) unterrichtet. Im Kanton Bern ist für das Modul MI in der Lektionentafel je eine Lektion in der 5., 6., 7. und 9. Klasse vorgesehen.

(→ Lehrplan 21, Medien und Informatik, 4.1 Lektionentafel)

6.2.3 MI-Konzept und strategische Planung

Bei Führungsgrundlagen und bei der Jahresplanung ist der MI-Unterricht gleichwertig zu anderen Bereichen einzubeziehen (Bildungsstrategie, Leitbild, Schulraumplanung, Standortentscheide, Bauprojekte usw.). Schulen erarbeiten ein MI-Konzept und überprüfen es periodisch. Es enthält die Grundsätze für den Einsatz von MI im Unterricht und garantiert eine Umsetzung des Modullehrplans. Ausgangspunkt des Konzepts bilden die zu vermittelnden Unterrichtsinhalte, die Schulkultur, die örtlichen Gegebenheiten und die Schulstruktur. Das Konzept definiert die Rahmenbedingungen für die technische Infrastruktur, die Wartung, die Weiterbildungsstrategie für Lehrpersonen und die Aufgaben der für MI verantwortlichen Person. Der Unterricht in MI muss nach pädagogischen Überlegungen gestaltet werden und darf sich nicht nur auf die gerade aktuellen technologischen Entwicklungen ausrichten.

6.2.4 Aufgaben und Kompetenzen

Die zentrale Aufgabe der Schule besteht darin, Schülerinnen und Schüler auf dem Weg zum sicheren und verantwortungsvollen Umgang mit digitalen Technologien zu unterstützen. Im Zentrum des Unterrichts stehen die Erfahrungen im Einsatz von MI und die damit verbundene Reflexion. Die Schule hat sicherzustellen, dass Schülerinnen und Schüler am Ende der obligatorischen Schulzeit die neuen Technologien in einer Berufslehre oder weiterführenden Schule sinnvoll und zielorientiert einsetzen können. Die Verantwortung für die MI-Nutzung der Kinder und Jugendlichen ausserhalb der Schule liegt bei den Eltern.

Die Lehrpersonen haben eine offene Haltung gegenüber dem MI-Unterricht und dem Einsatz von Bildungsmedien. Ihre digitalen Kompetenzen werden gefördert und es wird auf eine ausgeglichene Verteilung der Kompetenzen im Team geachtet. Jede Schule bestimmt eine für MI verantwortliche Person, zu deren Aufgaben die pädagogische Unterstützung des Kollegiums gehört. Die Pädagogische Hochschule Bern bietet den Schulen ein breites Weiterbildungsangebot an. (→ Medien und Informatik)

6.2.5 Infrastruktur

Die Bildungs- und Kulturdirektion empfiehlt den Gemeinden und Schulleitungen, die Schülerinnen und Schüler mit mobilen Geräten und die Schulen mit leistungsfähigem Internetzugang (W-LAN) auszurüsten. Unterrichtsräume sind wenn möglich mit einem Beamer oder mit Displays auszustatten. Die detaillierte Ausrüstung der Schulen mit Netzwerken und Arbeitsgeräten ergibt sich aus dem technischen Konzept.

(→ Medien und Informatik)

6.2.6 Datenschutz

Die Gemeinde richtet den Lehrpersonen einen datenschutzkonformen Zugang zum IT-System ein. Bei webbasierten Programmen wie Cloud-Speicher-Diensten, Schuladministrationssysteme oder Sozialen Netzwerken sind die gesetzlichen Grundlagen zu berücksichtigen. Zudem dürfen schützenswerte Personendaten nur gemäss der Personaldatenbekanntgabeverordnung (PDBV) veröffentlicht werden. Weitere Bestimmungen zum Datenschutz in der Schule und zur Regelung im Umgang von nicht besonders schützenswerten Personendaten sind im Volksschulgesetz und in Kapitel 8 der AHB definiert.

(→ <u>8. Sicherheitsbestimmungen und Datenschutz</u>, <u>Datenschutz</u>)

6.3 Gesundheitsförderung

6.3.1 Allgemeine Hinweise

Die Schule vermittelt Inhalte der Gesundheitsförderung, insbesondere des physischen und psychischen Wohlbefindens. Sie soll ein Ort sein, wo sich alle Beteiligten wohl fühlen und gute Leistungen erbringen können. Das fächerübergreifende Thema Gesundheit steht unter der Leitidee «Bildung für nachhaltige Entwicklung» und wird in den Fachbereichen MU, BS, BG, TTG oder NMG unterrichtet. Mögliche Themen sind Gestaltung von Räumen und Pausenplätzen, Schulklima, Körperpflege, Bewegung, Ernährung, psychische Gesundheit, Sexualität, Freundschaft, Familie, Sucht, Gewalt usw. In Zusammenhang mit der Gesundheitsförderung werden auch geschlechterspezifische Themen behandelt. Dabei kann es sinnvoll sein, bei bestimmten Fragestellungen Knaben und Mädchen getrennt zu unterrichten.

(→ Lehrplan 21, Grundlagen, Bildung für Nachhaltige Entwicklung, Beratung und Gesundheit)

6.3.2 Aufgaben und Zuständigkeiten

Die Gesundheitsförderung ist eine gemeinsame Aufgabe von Schule und Eltern. Letztere können in Lernsequenzen wie z.B. in Projektwochen zur Gesundheitsförderung miteinbezogen werden. (→ Elternmitwirkung)

6.3.3 Zusammenarbeit mit Fachstellen

Während der gesamten Schulzeit werden in der Regel drei schulärztliche Untersuchungen und eine jährliche schulzahnärztliche Untersuchung durchgeführt. Beide Dienste sind Sache der Gemeinden. Schulsozialarbeitende sind Schlüsselpersonen, wenn es um Gesundheitsförderung, Prävention und Früherkennung geht. Sie arbeiten in institutionalisierter Form mit den Schulleitungen und Lehrpersonen zusammen und bieten Hilfe bei sozialen Problemen und Krisen der Schülerinnen und Schüler. Die Berner Gesundheit und das Kantonale Netzwerk Gesundheitsfördern-

der Schulen (KNGS-BE) unterstützen Lehrpersonen mittels Informationsvermittlung, Weiterbildung und Beratung bei Themen wie Sucht (Alkohol, Tabak usw.), digitale Medien, Gewalt, Mobbing, Depression oder Essstörungen. Die Fachpersonen helfen z.B. bei der Planung und Durchführung von Lektionen, Elternabenden oder Projekten zu sozialen Themen mit.

(→ Fachstellen, Schulärzte)

6.4 Sexualkundlicher Unterricht

6.4.1 Unterrichtsorganisation

Der sexualkundliche Unterricht leistet einen wesentlichen Beitrag zur Gesundheitsförderung und zur Prävention von sexuellen Übergriffen. Wenn Schülerinnen und Schüler über Sexualität Bescheid wissen, können sie besser entscheiden, wo Grenzen sind. Das Thema Sexualität findet im Fachbereich NMG sowie im fächerübergreifenden Thema Gesundheit unter der Leitidee BNE Anknüpfungspunkte. Die Sexualerziehung ist eine gemeinsame Aufgabe von Schule und Eltern. Die Lehrpersonen informieren die Eltern über Themen, die im Unterricht behandelt werden. Im sexualkundlichen Unterricht nehmen die Lehrpersonen Rücksicht auf das Alter, die Entwicklung und die Intimsphäre der Schülerinnen und Schüler. Sie führen den Unterricht idealerweise bei bestimmten Themen nach Geschlechtern getrennt durch. Dabei wird empfohlen, bei einzelnen Themen eine Lehrperson des anderen Geschlechts beizuziehen.

Der Besuch des Unterrichts ist obligatorisch. Die Eltern haben jedoch die Möglichkeit, ihr Kind von einzelnen Unterrichtssequenzen des Sexualunterrichts dispensieren zu lassen. Die Dispensation erfolgt aufgrund einer schriftlichen Mitteilung der Eltern. Eltern, die von diesem Recht Gebrauch machen, legen zu Beginn des Schuljahres mit der verantwortlichen Lehrkraft fest, von welchen Themen des Sexualunterrichts sie ihr Kind dispensieren lassen möchten.

(→ <u>Lehrplan 21, Grundlagen, Bildung für Nachhaltige Entwicklung, Lehrplan 21, Fachlehrplan NMG, Didaktische Hinweise, Dispensationen)</u>

6.4.2 Beratungsstellen

Sofern eine Lehrperson einzelne Themenbereiche nicht selber unterrichten möchte, kann sie diese in Absprache mit der Schulleitung an eine schulexterne Fachperson einer sexualpädagogischen Beratungsstelle delegieren. Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen und Eltern sollten wissen, bei welchen Fachstellen sie Informationen, Beratung und Unterstützung einholen können. Die Fachleute der Stiftung Berner Gesundheit beraten die Schulen und organisieren Weiterbildungsangebote sowie Gruppengespräche für Schulklassen.

(→ Beratung und Gesundheit)

6.5 Ethik, Religionen, Gemeinschaft (ERG)

6.5.1 Bedeutung und Ausrichtung

Im Bereich ERG setzen sich Schülerinnen und Schüler mit sich selber, mit ethischen Fragen des Zusammenlebens sowie mit Weltanschauungen auseinander. Ausgehend von christlichen, humanistischen und demokratischen Wertvorstellungen fördert die Schule Toleranz und Respekt zwischen religiösen, ethnischen und sozialen Gruppen. Kinder und Jugendliche sollen die eigene Kultur kennenlernen und anderen Menschen und Lebensweisen offen und ohne Vorurteile begegnen können.

(→ Lehrplan 21, ERG)

6.5.2 Ansatz des Unterrichts über Religionen

Der konfessionsunabhängige Unterricht über Religionen wird im Lehrplan im Fachbereich NMG im Bereich ERG beschrieben und gehört zum obligatorischen Unterricht. Dieser ist so zu gestalten, dass er konfessionell neutral und von Schülerinnen und Schülern ungeachtet ihrer Religionszugehörigkeit oder Konfessionslosigkeit besucht werden kann. Die Lehrperson leitet zu offenen Gesprächen an und Schülerinnen und Schüler setzen sich mit Wertkonzepten wie Gerechtigkeit,

Freiheit, Solidarität oder Menschenwürde auseinander. Ziel des Unterrichts ist es, eine offene Haltung im Umgang mit Religionen und Weltanschauungen zu entwickeln und dafür Erfahrungsraum zu ermöglichen. Grundkenntnisse christlicher Traditionen und Werte sind sowohl für christlich sozialisierte Schülerinnen und Schüler als auch für solche mit anderen Glaubensrichtungen oder ohne Religionszugehörigkeit wichtig, um unsere Kultur und Gesellschaft besser verstehen und ein Basiswissen über andere Religionen aufbauen zu können.

Im 3. Zyklus stehen für den Unterricht ERG insgesamt 5 Lektionen zur Verfügung. Hierbei kann in allen drei Schuljahren jeweils 1 Lektion von ERG als Klassenlektion eingesetzt werden. Der Besuch des Unterrichts zu religiösen Themen ist obligatorisch. Die Eltern haben jedoch die Möglichkeit, ihr Kind von einzelnen Unterrichtssequenzen zu religiösen Themen dispensieren zu lassen. Die Dispensation erfolgt aufgrund einer schriftlichen Mitteilung der Eltern. Eltern, die von diesem Recht Gebrauch machen, legen zu Beginn des Schuljahres mit der verantwortlichen Lehrkraft fest, von welchen Themen des Unterrichts sie ihr Kind dispensieren lassen möchten. (→ Lehrplan 21, ERG)

6.5.3 Kirchlicher Unterricht

Der Gesetzgeber sieht vor, dass der kirchliche Unterricht im Kanton Bern von den anerkannten Landeskirchen durchgeführt wird. Den konfessionellen Unterricht führen Mitarbeitende der Kirchen durch. Ziele sind es, eigenes Denken der Kinder und Jugendlichen aufgrund christlicher Ethik zu fördern und daraus Verantwortung für das eigene Leben und die Gesellschaft zu übernehmen. Schülerinnen und Schüler sollen Gemeinschaft in der Kirche erleben, den Aufbau der Bibel kennenlernen und im Dialog mit anderen Religionen stehen. Der kirchliche Unterricht beinhaltet mindestens 140 Lektionen verteilt auf alle drei Zyklen.

(→ <u>4. Schulorganisation</u>, <u>Kirchlicher Unterricht</u>)

6.5.4 Organisation

Auf Gesuch der zuständigen kirchlichen Instanzen gibt die Schulleitung den Schülerinnen und Schülern im Rahmen des kirchlichen Unterrichts an der Primarstufe insgesamt an bis zu zwei Tagen, an der Sekundarstufe I insgesamt an bis zu drei Tagen pro Schuljahr frei. Für die Gestaltung der Stundenpläne sprechen sich Schulen und Verantwortliche des kirchlichen Unterrichts gegenseitig ab (z.B. Lager, Konfirmation, Elternabende, Unterrichtszeiten, Exkursionen). Im Abschlussjahr des kirchlichen Unterrichts ist der Stundenplan so zu gestalten, dass 2 Lektionen pro Woche für den kirchlichen Unterricht während der ordentlichen Schulzeit frei bleiben. Die obligatorische Lektionenzahl pro Woche darf für die einzelnen Schülerinnen und Schüler nicht unterschritten werden.

(→ 3.2.2.2 ERG, Dispensationen, Kirchlicher Unterricht)

6.6 Mobilität und Verkehr

6.6.1 Allgemeine Hinweise

Es ist entscheidend, dass die Schülerinnen und Schüler über ein verkehrsgerechtes Verhalten, das dem eigenen Schutz sowie dem Schutz der übrigen Verkehrsteilnehmer dient, Bescheid wissen. Die Schule leistet gemeinsam mit der Polizei und den Eltern einen wichtigen Beitrag zu einem sicheren Verhalten der Schülerinnen und Schüler im Strassenverkehr und schafft damit eine wirkungsvolle Präventionsmassnahme.

Die Schülerinnen und Schüler arbeiten in allen drei Zyklen an Kompetenzen, die zu sicherem Verhalten im Verkehr beitragen. Für den Verkehrsunterricht sind pro Schuljahr etwa zwei Unterrichtshalbtage einzusetzen. Die Schule zieht regelmässig eine Verkehrsinstruktorin bzw. einen Verkehrsinstruktor bei. An entsprechenden Kompetenzen wird sowohl im Fachbereich BS wie

auch im Fachbereich NMG gearbeitet. Auch im fächerübergreifenden Thema Gesundheit ist «Sicheres Bewegen im Verkehr» Bestandteil des Lehrplans. Der Verkehrsunterricht der Polizei basiert auf den Empfehlungen der Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu).

(→ Lehrplan 21, Grundlagen, Bildung für Nachhaltige Entwicklung, Lehrplan 21, Fachbereichslehrpläne, Fachstellen)

6.6.2 Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Schulweg gehört zum Lebens- und Erfahrungsraum der Schülerinnen und Schüler. Die Verantwortung für die Aufsicht auf dem Schulweg liegt grundsätzlich bei den Eltern. Verkehrsbildung ist eine gemeinsame Aufgabe von Schule, Eltern und Polizei. Die Verkehrsinstruktorinnen und Verkehrsinstruktoren der Polizei haben die Aufgabe, den Lehrpersonen beratend und unterstützend zur Seite zu stehen und das Thema Sicherheit im Verkehr durch Unterrichtseinheiten mit den Schülerinnen und Schülern zu vertiefen. Dazu informieren Lehrpersonen die Verkehrsinstruktorinnen und Verkehrsinstruktoren über die in den Fachbereichen NMG sowie BS behandelten Kompetenzen. Die Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu) berät Polizei und Schulen in der Verkehrsbildung und engagiert sich auch in deren Aus- und Weiterbildung.

(→ Verkehrsunterricht, Fachstellen)

6.6.3 Radfahrertest

Der Radfahrertest wird in der Regel im 5. oder im 6. Schuljahr absolviert und beinhaltet einen theoretischen und einen praktischen Teil. Die Durchführung eines Radfahrertestes verlangt ein besonderes Mass an Zusammenarbeit zwischen Schule, Eltern und der Polizei. Die Schülerinnen und Schüler werden durch die Verkehrsinstruktorinnen und Verkehrsinstruktoren unter Einbezug der Lehrpersonen sowie der Eltern auf den Radfahrertest vorbereitet. Falls eine Schülerin oder ein Schüler die verlangten Anforderungen nicht erfüllt, werden die Eltern darüber informiert und es wird eine entsprechende Nachschulung angeboten.

(→ Verkehrsunterricht)

7 Vielfalt und Gleichstellung

Vielfalt prägt unsere Gesellschaft und damit auch die Schule. Es ist normal, verschieden zu sein. Ein konstruktiver Umgang mit Vielfalt ist für die Beteiligung an einer demokratischen und pluralistischen Gesellschaft von grosser Bedeutung. Die Schule bietet – neben dem familiären und ausserschulischen Umfeld – zahlreiche Möglichkeiten, Gemeinsamkeit zu erfahren, Verschiedenheit wertzuschätzen sowie Chancengleichheit zu fördern und zu leben.

7.1 Facetten von Vielfalt

Die Schülerinnen und Schüler bringen reichhaltige Erfahrungen und Interessen sowie individuelle Potenziale mit. Sie haben unterschiedliche Ausgangsbedingungen für das Lernen, verschiedene Lernzugänge und Lernmöglichkeiten. Der Umgang mit Vielfalt stellt für die Lehrpersonen sowohl eine Chance als auch eine Herausforderung dar.

Die Erwartungshaltung der Lehrpersonen hat einen wesentlichen Einfluss auf die Leistungsbereitschaft der Schülerinnen und Schüler. Durch das Bild, das sich die Lehrpersonen von ihnen machen, verstärken sie das Verhalten, das sie von den Kindern und Jugendlichen erwarten. Positive Erwartungen der Lehrpersonen stärken das Selbstwertgefühl und die Leistungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler.

Vielfalt zeigt sich in unterschiedlichen Facetten wie beispielsweise Geschlecht, sexueller Orientierung, Sprache, Leistungsfähigkeit, Entwicklung, Religion, besonderem Bildungsbedarf, Herkunft oder in verschiedenen Lebensformen. Die Schule berücksichtigt die Diversität der Lebensentwürfe der Schülerinnen und Schüler bei der Gestaltung von Schule und Unterricht. Die Facetten der Vielfalt lassen sich nicht immer klar voneinander trennen.

7.2 Geschlechter und Gleichstellung

7.2.1 Allgemeine Hinweise

Es gehört zur Aufgabe der Schule, die Gleichstellung von Schülerinnen und Schülern im Schulalltag zu fördern, damit diese ihre Persönlichkeit und ihr Potenzial möglichst frei von der Zuschreibung bestimmter Eigenschaften und Verhaltensweisen aufgrund ihrer Geschlechterzugehörigkeit entfalten können. Als fächerübergreifendes Thema und als überfachliche Kompetenz (Umgang mit Vielfalt) fliesst die Gleichstellung in alle Fachbereiche ein.

(→ <u>Lehrplan 21, Grundlagen, Überfachliche Kompetenzen, Lehrplan 21, Grundlagen, Bildung für Nachhaltige Entwicklung</u>)

7.2.2 Die Förderung der Gleichstellung als kontinuierlicher Prozess

Die Förderung der Gleichstellung von Schülerinnen und Schülern ist ein kontinuierlicher Prozess, der nicht alleine von der Schule beeinflusst werden kann. Das familiäre und gesellschaftliche Umfeld, Kultur, Religion und die Medien (z.B. Werbung) haben schon in den ersten Lebensjahren einen prägenden Einfluss auf die Selbstwahrnehmung. Deshalb sollten Lehrpersonen bereits im 1. Zyklus Geschlechteridentitäten aufzeigen, die frei von Wertungen und Urteilen sind. Dabei gilt es, sich der Problematik von pauschalisierenden Vorstellungen bewusst zu sein, da geschlechtsspezifische Typisierungen als natürlich gelten und im Alltag kaum hinterfragt werden. Deshalb richten sich immer noch viele Kinder und Jugendliche an Geschlechterrollenerwartungen aus.

Die Stereotypisierung eines Fachbereichs als männliche oder weibliche Domäne wirkt sich für Kinder und Jugendliche negativ auf die Einstellung und Identifikation gegenüber dem Fach und folglich auf die Leistungen aus. Geschlechterunterschiede in den Leseleistungen können zu einem grossen Teil über die Förderung der Freude am Lesen ausgeglichen werden. Im Unterricht soll deshalb auch die Motivation in denjenigen Fachbereichen gefördert werden, die traditionell einem anderen Geschlecht zugeschrieben werden, z.B. das Interesse am Lesen oder das Interesse für die Technik. Durch didaktische Differenzierung und Methodenvielfalt sollen alle Kinder

und Jugendlichen, ungeachtet ihres Geschlechts oder anderer Merkmale, gleichermassen im Unterricht gefördert werden, damit sie ihr Leistungspotential soweit möglich ausschöpfen können. Ein weiterer zentraler Punkt in der Öffnung von stereotypen Rollenbildern ist die Berufswahl. Obwohl allen heute dieselben Ausbildungsgänge und Laufbahnen offenstehen, können Rollenbilder die Jugendlichen in ihrer Berufswahl einschränken.

 $(\rightarrow \underline{\text{5. Unterrichtsentwicklung}}, \underline{\text{6.1 BO}})$

7.3 Lebensformen

7.3.1 Lebensgestaltung

Durch die Pluralisierung der Gesellschaft ergeben sich für den einzelnen Menschen Gestaltungsfreiräume. Eine vielfältige Auswahl, z.B. in den Bereichen Zusammenleben und Wohnen, Beruf, Ausbildung und Freizeit, ermöglicht eine individuelle Lebensgestaltung. Bedingt durch die gesellschaftlichen Veränderungen (z.B. Digitalisierung, Flexibilisierung des Arbeitsmarktes, Flucht und Migration) muss sich der Mensch häufig neuen Situationen anpassen. Die Vereinbarkeit von verschiedenen Lebensbereichen (Schule, Familie und Freizeit) ist auch aufgrund des breiten Freizeitangebots bereits für die Schülerinnen und Schüler ein wichtiges Thema.

(→ Lehrplan 21, NMG)

7.3.2 Hinweise für den Unterricht

Für Kinder und Jugendliche ist die Familie in der Regel die zentrale Bezugsgruppe sowie Ort der Sicherheit und Zugehörigkeit. Da sie in unterschiedlichen Familienformen aufwachsen, bietet es sich an, verschiedene Lebensformen im Unterricht zu thematisieren und die Schülerinnen und Schüler zu ermutigen, eigene Zukunfts- und Lebensperspektiven zu entwickeln. Anknüpfungspunkte zur Thematik finden sich im Fachbereich NMG, insbesondere im Bereich ERG. Auch die Auseinandersetzung mit der sexuellen Orientierung ist bei Jugendlichen ein wichtiges Thema. Die Lehrpersonen anerkennen die verschiedenen sexuellen Orientierungen als gleichwertig und thematisieren diese im Unterricht.

(→ Lehrplan 21, NMG, 6.4 Sexualpädagogik, Körperliche Integrität)

7.4 Soziale, geografische und ethnische Herkunft

7.4.1 Integration in der Schule

Die Schulen leisten einen wesentlichen Beitrag zur Integration von Kindern und Jugendlichen unterschiedlicher sozialer, sprachlicher und kultureller Herkunft und unterstützen dadurch ein friedliches Zusammenleben. Schulen brauchen eine Kultur, in der sich alle Schülerinnen und Schüler angenommen und wertgeschätzt fühlen und damit einen gleichberechtigten Zugang zur Bildung finden. Dabei sollen auch Formen der Diskriminierung thematisiert werden. Durch Differenzierungs- oder Anpassungsmassnahmen können individuelle Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler berücksichtigt werden.

Der Eintritt in eine neue Klasse ist für die meisten Kinder und Jugendlichen mit Ängsten verbunden. Lehrpersonen sowie Schülerinnen und Schüler sollten über den Neueintritt informiert und darauf vorbereitet sein, die Schülerin oder den Schüler willkommen zu heissen und sie/ihn beim Einstieg in den Schulalltag zu unterstützen. Bei Elternkontakten können Dolmetschende oder interkulturelle Übersetzende beigezogen werden.

(→ Lehrplan 21, NMG, 2.2.1 Grundlagen der Zusammenarbeit, Ausgleich von Benachteiligungen, DaZ)

7.4.2 Aufgaben und Zusammenarbeit

Der Volksschulunterricht ist ein verfassungsmässiges Grundrecht für alle Kinder, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit und ihrem rechtlichen Status. Der Volksschule kommt ein wichtiger Beitrag bei der Aufnahme und Integration von Kindern von Migrantinnen und Migranten sowie von Asylsuchenden zu. Mit den Unterrichtsangeboten in Deutsch als Zweitsprache (DaZ) unterstützt der Kanton Kinder und Jugendliche ohne oder mit noch ungenügenden Kenntnissen der Unterrichtssprache. Die Förderung von Schülerinnen und Schülern, die noch ungenügende Kenntnisse in der Unterrichtssprache ausweisen, ist eine permanente Aufgabe des gesamten Kollegiums.

Schulleitung und Schulbehörde können dank Information und klarer Organisation von Zuständigkeiten zu guten Startbedingungen für alle Beteiligten beitragen. Lehrteams beraten sich gegenseitig in Fragen der Unterrichtsgestaltung und der Förderung einzelner Kinder. Durch den Besuch von Kursen in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK), die von den jeweiligen Botschaften, Konsulaten oder von privaten Trägerschaften organisiert werden, können mehrsprachig aufwachsende Schülerinnen und Schüler beim Aufbau ihrer bikulturellen Identität und bei der Erweiterung ihrer Kenntnisse in der Herkunftssprache unterstützt werden.

(→ 2. Zusammenarbeit, Einfache sonderpädagogische und unterstützende Massnahmen, DaZ, HSK)

7.5 Einfache sonderpädagogische und unterstützende Massnahmen

7.5.1 Allgemeine Hinweise

Schülerinnen und Schülern, deren schulische Ausbildung durch Behinderung, ausserordentliche Begabung oder bei der sprachlichen, sozialen oder kulturellen Integration erschwert wird, sollen im Sinne einer integrativen Haltung unterrichtet werden. Das Erreichen der Bildungsziele wird dabei durch besondere schulische Massnahmen unterstützt.

Differenzierung und Methodenvielfalt sind Voraussetzung für den Umgang mit der Heterogenität. Lassen sich die Lernschwierigkeiten dadurch nicht auffangen, ist ein Beizug von Lehrpersonen für einfache sonderpädagogische und unterstützende Massnahmen dienlich. Die einfachen sonderpädagogischen Massnahmenumfassen die drei Hauptbereiche Massnahmen zur besonderen Förderung, Spezialunterricht und besondere Klassen. Der Kanton stellt hierbei beispielsweise Lektionen für Integrative Förderung, Logopädie, Psychomotorik oder Rhythmik zur Verfügung. Die Gemeinden können für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf, die im Regelunterricht zu wenig angemessen gefördert werden können, besondere Klassen führen. Bei den unterstützenden Massnahmen handelt es sich um das Angebot der Begabtenförderung für Schülerinnen und Schüler mit ausserordentlichen Begabungen und das Angebot Deutsch als Zweitsprache für Schülerinnen und Schüler mit unzureichenden Kenntnissen der Unterrichtssprache.

 $(\rightarrow \underline{5}.\ Unterrichtsentwicklung,\ \underline{Einfache\ sonderp\"{a}dagogische\ und\ unterst\"{u}tzende\ MassnahmenMassnahmen,\ \underline{DaZ},}$ Integrativ umgesetztes besonderes Volksschulangebot)

7.5.2 Konzept

Die Gemeinden verfügen über ein Umsetzungskonzept für die einfachen sonderpädagogischen und unterstützenden Massnahmen. Dies kann je nach festgelegtem Modell vollständig integrativ oder mit der Führung von besonderen Klassen erfolgen. Das Konzept definiert insbesondere, wie die einfachen sonderpädagogischen und unterstützenden Massnahmen organisiert sind (eigenständig oder in Zusammenarbeit mit andern Gemeinden) und wie die zugewiesenen Lektionen eingesetzt werden.

(→ Einfache sonderpädagogische und unterstützende Massnahmen)

7.5.3 Zusammenarbeit und Zuständigkeiten

Die Umsetzung des Massnahmenkonzepts liegt in der Verantwortung der Schulleitung. Sie entscheidet bei Anträgen über eine Zuweisung von Schülerinnen und Schülern zu den einfachen sonderpädagogischen und unterstützenden Massnahmen, wobei gewisse Anträge eine vorgängige Abklärung durch eine Fachstelle erfordern. Die zuständigen Lehrpersonen klären die Zusammenarbeitsformen und die Förderplanung. Sie beziehen die Eltern in den Prozess ein. Eine Erfolg versprechende Förderung von Schülerinnen und Schülern mittels einfachen sonderpädagogischen und unterstützenden Massnahmen wird umgesetzt, wenn der Regelunterricht und die Massnahmen aufeinander abgestimmt sind, Synergien sinnvoll genutzt werden und die Zusammenarbeit wenn möglich in interdisziplinärer Form erfolgt.

Die Zusammenarbeit der Schule mit den Eltern, deren Kinder besonderer Förderung bedürfen, erfordert spezielle Sorgfalt. Schritte zur Förderung des Kindes sind gemeinsam festzulegen und regelmässig auf ihre Zielsetzung hin zu überprüfen.

Das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung der Bildungs- und Kulturdirektion (AKVB) bietet mit der Erziehungsberatung, der Schulaufsicht, dem Fachbereich einfache sonderpädagogische und unterstützenden Massnahmen und dem Institut für Heilpädagogik der Pädagogischen

Hochschule Bern den Schulen und Gemeinden Information sowie Beratung an. Weitere Unterstützung leisten beispielsweise der Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienst oder die kommunalen Gesundheitsdienste.

(→ 2. Zusammenarbeit, Fachstellen)

7.5.4 Integrative Umsetzung des besonderen Volksschulangebots

Besucht eine Schülerin oder ein Schüler das besondere Volksschulangebot integrativ in einer Schule mit Regelklassen, haben die Schulen zur Unterstützung der Klasse die Möglichkeit, abteilungsweisen Unterricht oder Teamteaching zu beantragen.

(→ Einfache sonderpädagogische und unterstützende Massnahmen)

7.5.5 Angepasste Lernziele

Für Schülerinnen und Schüler, die die Lernziele trotz innerer Differenzierung in erheblichem Masse nicht erreichen, sollen diese im Einverständnis mit den Eltern in einzelnen Fachbereichen ab dem 3. Schuljahr individuell angepasst werden können. Betreffend individuelle Lernziele muss die Beurteilung durch einen Zusatzbericht ergänzt werden. Für eine periodische Überprüfung der Massnahme ist die Schulleitung zuständig. Lernzielanpassungen sind auch für Schülerinnen und Schüler möglich, die dauernd erheblich mehr leisten, als die Lernziele verlangen.

7.5.6 Ausgleich von Benachteiligungen

Massnahmen zum Ausgleich von Benachteiligung (Nachteilsausgleich) kann die Schulleitung mit den Eltern vereinbaren, wenn wichtige Gründe vorliegen und die Benachteiligung durch innere Differenzierung nicht ausgeglichen werden kann. Gründe sind z.B. Körper- oder Sinnesbehinderungen, Autismus-Spektrum-Störungen Legasthenie oder Dyskalkulie Die Schulleitung zieht für die Abklärungen und Gutachten Fachstellen bei (z.B. Erziehungsberatung, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Kinderspital). Grundsätzlich sind die kognitiven Voraussetzungen zum Erreichen der Lernziele bei diesen Schülerinnen und Schülern vorhanden. Falls sie trotz Ausgleichsmassnahmen die Lernziele in einzelnen Fachbereichen nicht erreichen, kann zusätzlich eine Lernzielanpassung erfolgen.

(→ Fachstellen, Ausgleich von Benachteiligungen)

8 Sicherheitsbestimmungen und Datenschutz

Lehrpersonen und Schulleitungen sind im Rahmen ihres Berufsauftrages für das Wohlergehen der Schülerinnen und Schüler verantwortlich und stellen sicher, dass Schulräumlichkeiten und ausserschulische Aufenthaltsorte die nötigen Sicherheitsanforderungen erfüllen.

Die Datenschutzgesetzgebung regelt Fragen im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Daten.

8.1 Sicherheitsbestimmungen

8.1.1 Sorgfalts- und Obhutspflicht

Die Lehrpersonen haben während der Unterrichtszeit eine Sorgfalts- und Obhutspflicht. Dies betrifft insbesondere die Auswahl der Arbeitsmittel, die Instruktion von Begleitpersonen, die Anleitung der Schülerinnen und Schüler sowie deren Beaufsichtigung. Lehrpersonen und Begleitpersonen haften nicht automatisch für Schadensfälle, die sich während des Unterrichts oder anderweitiger schulischer Aktivitäten ereignen. Die Haftung für jeden widerrechtlich angerichteten Schaden übernimmt die Gemeinde. Ein Rückgriff auf die Lehrperson ist nur dann möglich, wenn diese den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht hat.

Die Schulleitung informiert sich über die Sicherheitsanforderungen und feuerpolizeilichen Vorschriften und ist darum besorgt, dass die Lehrpersonen ihre Obhuts- und Sorgfaltspflicht beachten. Weiter initiiert sie die Erarbeitung eines Notfall- und Krisenkonzepts.

(→ Lehrpersonen, Schulanlagen, Staatliche Haftung, Sicherheit)

8.1.2 Beratung

Die Angebote und Dienstleistungen der Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu) richten sich u.a. auch an Schulen, insbesondere im Bereich der Sicherheitserziehung und -förderung, der Verkehrsbildung und der Sicherheit bei Sportaktivitäten. Sicherheitsbestimmungen in einzelnen Fachbereichen sind in Merkblättern geregelt. Bei rechtlichen Unsicherheiten konsultiert die Schulleitung die zuständige Schulaufsicht und gegebenenfalls den Rechtsdienst der Bildungsund Kulturdirektion des Kantons.

(→ Fächernet, Sicherheit, Fachstellen)

8.1.3 Sicherheitsbestimmungen NMG

Der Erwerb von Sicherheitskompetenzen der Schülerinnen und Schüler ist Bestandteil verschiedener Fachbereiche.

Elektrizität: Die höchstzulässige Spannung für Schülerversuche beträgt 40 Volt. Elektrische Versuche, die mit physiologischen Reaktionen der Schülerinnen und Schüler verbunden sind, dürfen nicht durchgeführt werden (Elektrisierketten mit der Elektrisiermaschine, Teslaströme, Spannungsstoss durch Selbstinduktion). Stromversorgungsgeräte für Schülerversuche müssen galvanisch getrennte Wicklungen aufweisen. Die Netzspannungsversorgung der Schülerarbeitsplätze und des Experimentiertisches sind mit Fehlerstromschutzschaltern (Ansprechschwelle 10 mA) abzusichern.

Chemikalien: Jede Schule bestimmt eine verantwortliche Lehrperson, die den Bezug, die Lagerung, die Anwendung und die Entsorgung von Chemikalien überwacht. Dabei sollen die Chemikalien mit den entsprechenden Gefahrensymbolen gekennzeichnet und die Sicherheitsvorschriften u.a. des Kantonalen Laboratoriums bezüglich Umgang und Lagerung beachtet werden, wie das Tragen einer Schutzausrüstung (z.B. Schutzbrille, Handschuhe).

Ionisierende Strahlen: Schulen, die Umgang mit radioaktiven Quellen geringer Aktivität, Röntgenanlagen und Elektronenemissionsröhren haben, benötigen eine Lehrperson, die einen anerkannten Strahlenschutzkurs absolviert hat. Bei Schülerversuchen mit Chemikalien oder radioaktiven Strahlenquellen sind die Hinweise und Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit zu beachten. (→ Lehrplan 21, Fachbereichslehrpläne, Fachstellen, Sicherheit)

8.1.4 Sicherheitsbestimmungen Gestalten

Den Lehrpersonen stehen Hinweise zu besonderen Sicherheitsmassnahmen im Umgang mit einzelnen Maschinen sowie zur Einrichtung von Unterrichtsräumen zur Verfügung. Die bfu teilt die Geräte in drei Gefahrengruppen ein, die die Beaufsichtigung der Schülerinnen und Schüler während deren Benutzung regeln. Zudem sollen die Lehrpersonen sowie Schülerinnen und Schüler über die Erste-Hilfe-Leistung (Erste-Hilfe-Box) bei Schnitt-, Strom- und Brandverletzungen informiert werden.

(→ Lehrplan 21, Grundlagen, Bildung für nachhaltige Entwicklung, Fachstellen, Sicherheit)

8.1.5 Sicherheitsbestimmungen Bewegung und Sport

Eine zweckmässige Bekleidung sowie eine geeignete Übungsauswahl vermindern das Unfallrisiko im Fachbereich BS. Bei der Durchführung von BS im Freien (z.B. Skifahren, Schwimmen, Klettern, Biken) sind besondere Empfehlungen, beispielsweise von Jugend und Sport oder der Schweizerischen Lebensrettungs-Gesellschaft (SLRG), zu beachten.

Bei besonderen Aktivitäten (z.B. Exkursionen, Lagern, Veranstaltungen im Wasser) sind die Eltern über getroffene Sicherheitsvorkehrungen zu informieren.

(→ Lehrplan 21, Bewegung und Sport, Didaktische Hinweise, Sicherheit, Bewegung und Sport)

8.2 Datenschutz, Datenerhebung, Schulakten

8.2.1 Datenschutz

Um dem Bildungsauftrag gerecht werden zu können, müssen Lehrpersonen und Schulleitungen Personendaten von Schülerinnen und Schülern sowie von Eltern bearbeiten. Die Informationsund Kommunikationstechnologien vereinfachen die Datenerhebung und den Datenaustausch, stellen die Schulen aber auch vor Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz. Bestimmungen zum Datenschutz finden sich unter anderem im Volksschulgesetz und im kantonalen Datenschutzgesetz

(→ <u>Datenschutz</u>, <u>Elterliche Sorge und Obhut</u>, <u>Medien und Informatik</u>)

8.2.2 Datenerhebung und Schulakten

Die Schulen dürfen nur jene Daten erheben, die zur Erfüllung ihres Bildungsauftrags notwendig sind, wie z.B. ein Verzeichnis der Schülerinnen und Schüler für jede Klasse. Die Schulen erstellen Schulakten, bewahren diese nach den gesetzlichen Bestimmungen auf und vernichten sie danach. Schulakten sind Beurteilungsberichte, Gesprächsprotokolle, individuelle Schullaufbahnentscheide oder Übertrittsberichte und -protokolle. Die Eltern haben aufgrund der Bestimmungen über den Datenschutz grundsätzlich das Recht, die Daten ihrer Kinder einzusehen. Neben kantonalen Vorschriften haben die Schulen auch die kommunalen Vorschriften über die Registrierung und Archivierung zu beachten.

(→ <u>Datenschutz</u>)

9 Stichwortverzeichnis

Stichwort	AHB- Kapitel	Weiterführende Links			
Ausgleich von Benachteiligungen	7	DVBS Abweichen von der DVBS: www.akvb-unterricht.bkd.be.ch/de/start/unterricht/beurteilung-uebertritte/abweichen-von-der-dvbs Information zum Abweichen von oder DVBS (Kurzversion): www.akvb-unterricht.bkd.be.ch/content/dam/akvb-unterricht_bkd/dokumente/de/startseite/regelunterricht/beurteilung-uebertritte/abweichen-von-der-dvbs/information-abweichen-dvbs-kurzversion-d.pdf Information zum Abweichen von oder DVBS (Langversion): www.akvb-unterricht.bkd.be.ch/content/dam/akvb-unterricht_bkd/dokumente/de/startseite/regelunterricht/beurteilung-uebertritte/abweichen-von-der-dvbs/information-abweichen-dvbs-langversion-d.pdf			
Basisschrift	<u>5</u>	Die Deutschschweizer Basisschrift: www.basisschrift.ch			
Beratung und Gesundheit	<u>6</u>	Gesundheit in der Schule: www.lp-sl.bkd.be.ch/de/start/themen/gesundheit-in-der-schule/gesundheitsfoerderung-praevention Berner Gesundheit: www.bernergesundheit.ch Bildung und Gesundheit: www.bildungundgesundheit.ch Bundesamt für Gesundheit: www.bag.admin.ch/sexualaufklaerung Gesundheitsförderung Schweiz: www.gesundheitsfoerderung.ch Schweizerisches Netzwerk gesundheitsfördernder Schulen: www.schulnetz21.ch Netzwerk Gesundheitsfördernder Schulen Kt. Bern: www.kngs-be.ch			
Berufliche Orientierung	<u>6</u>	Art. 4 DVAD Berufsbildung: www.be.ch/berufsbildung Berufliche Orientierung: www.be.ch/berufliche-orientierung Berufsberatungs- und Informationszentren: www.be.ch/biz Informationen für Schulen: www.be.ch/biz-lehrpersonen Berufsvorbereitendes Schuljahr: www.be.ch/bvsplus Mittelschulen: www.be.ch/mittelschulen Nationaler Zukunftstag: www.nationalerzukunftstag.ch Roberta. Lernen mit Robotern: www.phbern.ch/roberta			
Beurteilung	<u>2</u> <u>5</u>	Art. 31 VSG DVBS Beurteilung: www.be.ch/beurteilung-uebertritt Beurteilungsformulare: www.akvb-unterricht.bkd.be.ch/de/start/unterricht/beurteilung-uebertritte/beurteilungsformulare Dokumentationen summative Beurteilung Fachbereiche: www.akvb-unterricht.bkd.be.ch/de/start/unterricht/beurteilung-uebertritte/dokumentation-zursummativen-beurteilung.html			
Bewegung und Sport	8	Beratungsstelle für Unfallverhütung: www.bfu.ch/de/in-der-schule Sicherheit im Unterricht: www.lp-sl.bkd.be.ch/de/start/themen/sicherheit-im-unterricht Sport in der Schule: www.be.ch/schule-sport Schwimmunterricht: www.be.ch/schwimmunterricht Wasser-Sicherheits-Check: www.lp-sl.bkd.be.ch/de/start/themen/sport-in-der-schule/schwimmunterricht/wasser-sicherheits-check-wsc			
Blockzeiten	4	Art. 11a VSG Organisatorische Hinweise:			

		Datenschutz im Unterricht: www.kibs.ch/datenschutz Leitfaden Datenschutz: www.lp-sl.bkd.be.ch/de/start/schulleitungen/daten-schutz-in-der-schule/leitfaden
Dauer des Schuljahres	4	Art. 3, 8 VSG Schulferienplanung: www.akvb-gemeinden.bkd.be.ch/de/start/organisation-finanzierung/schulorganisation/schulferienplanung.html
DaZ	7	Art. 5 VMR Art. 4-9 MRDV Deutsch als Zweitsprache: www.akvb-unterricht.bkd.be.ch/de/start/sonderpa-edagogische-massnahmen/unterstuetzende-massnahmen/deutsch-als-zweitsprache Leitfaden Deutsch als Zweitsprache: www.akvb-unterricht.bkd.be.ch/content/dam/akvb-unterricht_bkd/dokumente/de/startseite/sonderpaedagogischemassnahmen/unterstuetzende-massnahmen/deutsch-als-zweitsprache/dazleitfaden-mr-d.pdf
Dispensationen	<u>4</u> <u>6</u>	• <u>Art. 27 VSG</u> • <u>DVAD</u>
Disziplinarische Schwierigkeiten	1/2	Art. 28 VSG Leitfaden Disziplinarmassnahmen und Unterrichtsausschluss: www.lp-sl.bkd.be.ch/content/dam/schulaufsicht_bkd/dokumente/de/startseite/the-men/weitere-themen/leitfaden-disziplinarmassnahmen-und-nterrichtsausschluss.pdf
Einfache sonderpädagogische und unterstützende Massnahmen		Art. 17 VSG VMR MRDV Einfache sonderpädagogische Massnahmen: www.akvb-unterricht.bkd.be.ch/de/start/sonderpaedagogische-massnahmen/einfache-sonderpaedagogische-massnahmen Spezialunterricht: www.akvb-unterricht.bkd.be.ch/de/start/sonderpaedagogische-massnahmen/spezialunterricht Leitfaden einfache sonderpädagogische Massnahmen im Regelschulangebot (MR): www.akvb-unterricht.bkd.be.ch/de/start/sonderpaedagogische-massnahmen/einfache-sonderpaedagogische-massnahmen Co-Teaching: www.akvb-unterricht.bkd.be.ch/de/start/sonderpaedagogische-massnahmen/einfache-sonderpaedagogische-massnahmen/co-teaching
Elterliche Sorge und Obhut	<u>2</u> <u>8</u>	 Erziehungsberatung: www.be.ch/erziehungsberatung Fit für den Kindergarten: www.be.ch/fit-fuer-den-kindergarten Fit für die Schule: www.be.ch/fit-fuer-die-schule Merkblatt Information getrennt lebender Eltern: www.lp-sl.bkd.be.ch/content/dam/eb_bkd/bilder/de/dienstleistungen/familie/eb-fl-wie-informieren-schulen-getrennt-lebende-eltern.pdf
Elternmitwirkung	<u>2</u> <u>6</u>	 Art. 31-33 VSG DVBS Elterninformationen zum Schulwesen: www.bkd.be.ch/volksschule
Fächernet	3 5 8	Art. 10 VSG Plattform zu Unterricht, Lehrplan, Lehrmittel, Weiterbildung: www.faecher-net.ch Umsetzungshilfe 1. Zyklus EBLB: www.eblb.ch
Fachstellen	1 2 6 7 8	Art. 59-61 VSG Beratungs- und Coachingangebote PH Bern: www.phbern.ch/beratung bfu, Sichere Schule: www.sichere-schule.bfu.ch Erziehungsberatung: www.be.ch/erziehungsberatung Fil rouge Kindesschutz: www.be.ch/filrouge Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion: www.gsi.be.ch Einfache sonderpädagogische Massnahmen: www.akvb-unterricht.bkd.be.ch/de/start/sonderpaedagogische-massnahmen/einfache-sonderpaedagogische-massnahmen Kriminalprävention Kantonspolizei Bern: www.police.be.ch/praevention Psychomotorik Schweiz: www.psychomotorik-schweiz.ch

		Schulaufsicht: <u>www.be.ch/schulaufsicht</u>
		 Schulsozialarbeit: www.be.ch/schulsozialarbeit Leitfaden Schulsozialarbeit: <a href="www.akvb-gemeinden.bkd.be.ch/con-tent/dam/akvb-gemeinden_bkd/dokumente/de/startseite/angebote-der-ge-tent/dam/akvb-gemeinden_bkd/dokumente/de/startseite/angebote-der-ge-tent/dam/akvb-gemeinden_bkd/dokumente/de/startseite/angebote-der-ge-tent/dam/akvb-gemeinden_bkd/dokumente/de/startseite/angebote-der-ge-tent/dam/akvb-gemeinden_bkd/dokumente/de/startseite/angebote-der-ge-tent/dam/akvb-gemeinden_bkd/dokumente/de/startseite/angebote-der-ge-tent/dam/akvb-gemeinden_bkd/dokumente/de/startseite/angebote-der-ge-tent/dam/akvb-gemeinden_bkd/dokumente/de/startseite/angebote-der-ge-tent/dam/akvb-gemeinden_bkd/dokumente/de/startseite/angebote-der-ge-tent/dam/akvb-gemeinden_bkd/dokumente/de/startseite/angebote-der-ge-tent/dam/akvb-gemeinden_bkd/dokumente/de/startseite/angebote-der-ge-tent/dam/akvb-gemeinden_bkd/dokumente/de/startseite/angebote-der-ge-tent/dam/akvb-gemeinden_bkd/dokumente/de/startseite/angebote-der-ge-tent/dam/akvb-gemeinden_bkd/dokumente/de/startseite/angebote-der-ge-tent/dam/akvb-gemeinden_dam/akvb-g</td></tr><tr><th></th><th></th><th>meinde/schulsozialarbeit/leitfaden-schulsozialarbeit-d.pdf</th></tr><tr><td>Fremdsprachen</td><td><u>3</u>
<u>5</u></td><td>Art. 10 VSG Fremdsprachenunterricht: www.akvb-unterricht.bkd.be.ch/de/start/unterricht/fremdsprachenunterricht Fremdsprachenunterricht und -lehrmittel: www.faechernet.bkd.be.ch/de/start/dienstleistungen/fremdsprachen</td></tr><tr><td colspan=3>Gefährdungs-meldung • Art. 29, 33 VSG • Kindesschutz: www.lp-sl.bkd.be.ch/de/start/schulleitungen/kindesschutz: https://www.lp-sl.bkd.be.ch/de/start/schulleitungen/kindesschutz: https://www.lp-sl.bkd.be.ch/de/startseite/schulleitungen/kindesschutz-d.pdf</td></tr><tr><td colspan=3>+ Art. 16a VSG</td></tr><tr><td>Integrativ umge-
setztes besonderes
Volksschulangebot</td><td></td><td>Besonderes Volksschulangebot: <u>www.be.ch/besonderes-volksschulangebot</u></td></tr><tr><td>Kindergarten</td><td>4</td><td> Art. 22, 25, 27 VSG Art. 2, 3 VSV Eingangsstufe: www.akvb-unterricht.bkd.be.ch/de/start/unterricht/eingangsstufe Merkblatt Kindergarten: www.akvb-unterricht.bkd.be.ch/content/dam/akvb-unterricht_bkd/dokumente/de/startseite/regelunterricht/eingangsstufe/merkblatt-kindergarten-d.pdf Planungs- und Umsetzungshilfen Basisstufe: www.akvb-unterricht.bkd.be.ch/content/dam/akvb-unterricht_bkd/dokumente/de/startseite/regelunterricht/eingangsstufe/planungshilfe-baisstufe-lp-d.pdf Qualitätsmerkmale für den Unterricht Basisstufe: www.akvb-unterricht.bkd.be.ch/content/dam/akvb-unterricht_bkd/dokumente/de/startseite/regelunterricht/eingangsstufe/qualitaetsmerkmale-basisstufe-d.pdf Merkblatt Cycle élémentaire: www.akvb-unterricht.bkd.be.ch/content/dam/akvb-unterricht_bkd/dokumente/de/startseite/regelunterricht/eingangsstufe/merkblatt-cycle-elemantaire-d.pdf Mehrjahrgangsklassen: www.akvb-gemeinden.bkd.be.ch/de/start/organisation-finanzierung/schulorganisation/kindergarten-basisstufe-cycle-elementaire/mehrjahrgangsklasse-kindergarten-mit-ersten-schuljahren-der-prim </td></tr><tr><td>Kirchlicher
Unterricht</td><td><u>4</u> <u>6</u></td><td> Art. 16 VSG Reformierte Landeskirche: www.refbejuso.ch Katholische Landeskirche: www.kathbern.ch/religionspaedagogik Jüdische Gemeinde Bern: www.igb.ch
Lehrpersonen	1 2 8	Art. 43, 44 VSG LAG LAV Berufsauftrag: www.bkd.be.ch/de/start/themen/bildung-im-kanton-bern/lehrerin-lehrer-werden Lehrpersonen: www.lp-sl.bkd.be.ch
Medien und Informatik	6 8	Medien und Informatik: www.be.ch/medien-informatik PH Bern Medien und Informatik: www.phbern.ch/dienstleistungen/medien-und-informatik Koordinationsstelle Informationstechnologien Berner Schulen – KIBS: www.kibs.ch

		Leitfaden Medien und Informatik: www.lp-sl.bkd.be.ch/de/start/themen/medien-und-informatik	
Schulanlagen	8	Art. 48 VSG Art. 9, 10 VSV Leitfaden Schulraum gestalten: www.akvb-gemeinden.bkd.be.ch/de/start/organisation-finanzierung/schulorganisation/schulraum	
Schulärzte	<u>6</u>	Art. 59, 60 VSG SDV Schulärztlicher Dienst: www.akvb-gemeinden.bkd.be.ch/de/start/angebote-der-gemeinde/gesundheitsdienste/schulaerztlicher-dienst Schulzahnpflege: www.akvb-gemeinden.bkd.be.ch/de/start/angebote-der-gemeinde/gesundheitsdienste/schulzahnaerztlicher-dienst	
Schulaufsicht	1	Art. 51-52a VSG Art. 25 VSV Schulaufsicht: www.be.ch/schulaufsicht	
Schülerinnen- und Schülerzahlen	ülerinnen- und 3 • Art. 47 VSG		
Schulleitungen	• Art. 36 VSG • Art. 57-67, 69, 89 LAV • Funktionendiagramm: www.akvb-gemeinden.bkd.be.ch/de/sinanzierung/schulbehoerden-in-den-gemeinden/organisation • Schulleitungen: www.lp-sl.bkd.be.ch • MAG Lehrpersonen und Schulleitungen: www.lp-sl.bkd.be.ch nelles/mag.html		
Sicherheit	8	Sicherheit im Unterricht: www.lp-sl.bkd.be.ch/de/start/themen/sicherheit-im-unterricht.html bfu: www.bfu.ch/de/in-der-schule Fachverband Electrosuisse: www.electrosuisse.ch Cheminfo: www.cheminfo.ch Fachstellen Chemikalien: www.chemsuisse.ch Strahlung, Radioaktivität: www.bag.admin.ch/ausbildung-im-strahlenschutz	
Staatshaftung	8	• Art. 100-105 PG • Art. 22 LAG • Art. 52 LAV	
Tagesschulen <u>5</u>		Art. 14d-15h VSG TSV Tagesschulen: www.be.ch/tagesschulen	
Verkehrsunterricht • Art. 8 OrV SID • Kompetenzkatalog Verkehr: www.bfu.ch/de/kompetenzkatalog dung		Art. 8 OrV SID Kompetenzkatalog Verkehr: www.bfu.ch/de/kompetenzkatalog-verkehrsbil-	
3. Zyklus • DVBS • Flexibilisierung des 9.			

Abkürzung	Rechtsgrundlage				
ArchDV Gemeinden	Direktionsverordnung vom 20. Oktober 2014 über die Verwaltung und Archivierung der Unterlagen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften nach Gemeindegesetz und deren Anstalten (BSG 170.711)				
DSV Datenschutzverordnung vom 22. Oktober 2008 (BSG 152.040.1)					
DVAD Direktionsverordnung vom 16. März 2007 über Absenzen und Dispensation Volksschule (BSG 432.213.12)					
DVBS	Direktionsverordnung vom 14. Mai 2013 über die Beurteilung und Schullaufbahnent- scheide in der Volksschule (BSG 432.213.11)				
KDSG	Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (BSG 152.04)				
LAG	Gesetz vom 20. Januar 1993 über die Anstellung der Lehrkräfte (BSG 430.250)				
LAV	Verordnung vom 28. März 2007 über die Anstellung der Lehrkräfte (BSG 430.251.0)				
MRDV Direktionsverordnung vom 30. August 2008 über die einfachen sonderpädage schen und unterstützenden Massnahmen im Regelschulangebot (BSG 432.2					
OrV POM Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgabe zei- und Militärdirektion (Organisationsverordnung; BSG 152.221.141)					
PDBV	Verordnung vom 14. Dezember 2005 über die Bekanntgabe von Personaldaten (Personaldatenbekanntgabeverordnung; BSG 152.041.1)				
PG	Personalgesetz vom 16. September 2004 (BSG 153.01)				
PV	Personalverordnung vom 18. Mai 2005 (BSG 153.011.1)				
SDV	Verordnung vom 8. Juni 1994 über den schulärztlichen Dienst (BSG 430.41)				
TSV	Tagesschulverordnung vom 28. Mai 2008 (BSG 432.211.2)				
VMR Verordnung vom 19. September 2007 über die einfachen sonderpädagog unterstützenden Massnahmen im Regelschulangebot (BSG 432.271.1)					
VSG	Volksschulgesetz vom 19. März 1992 (BSG 432.210)				
VSV	Volksschulverordnung vom 10. Januar 2013 (BSG 432.211.1)				